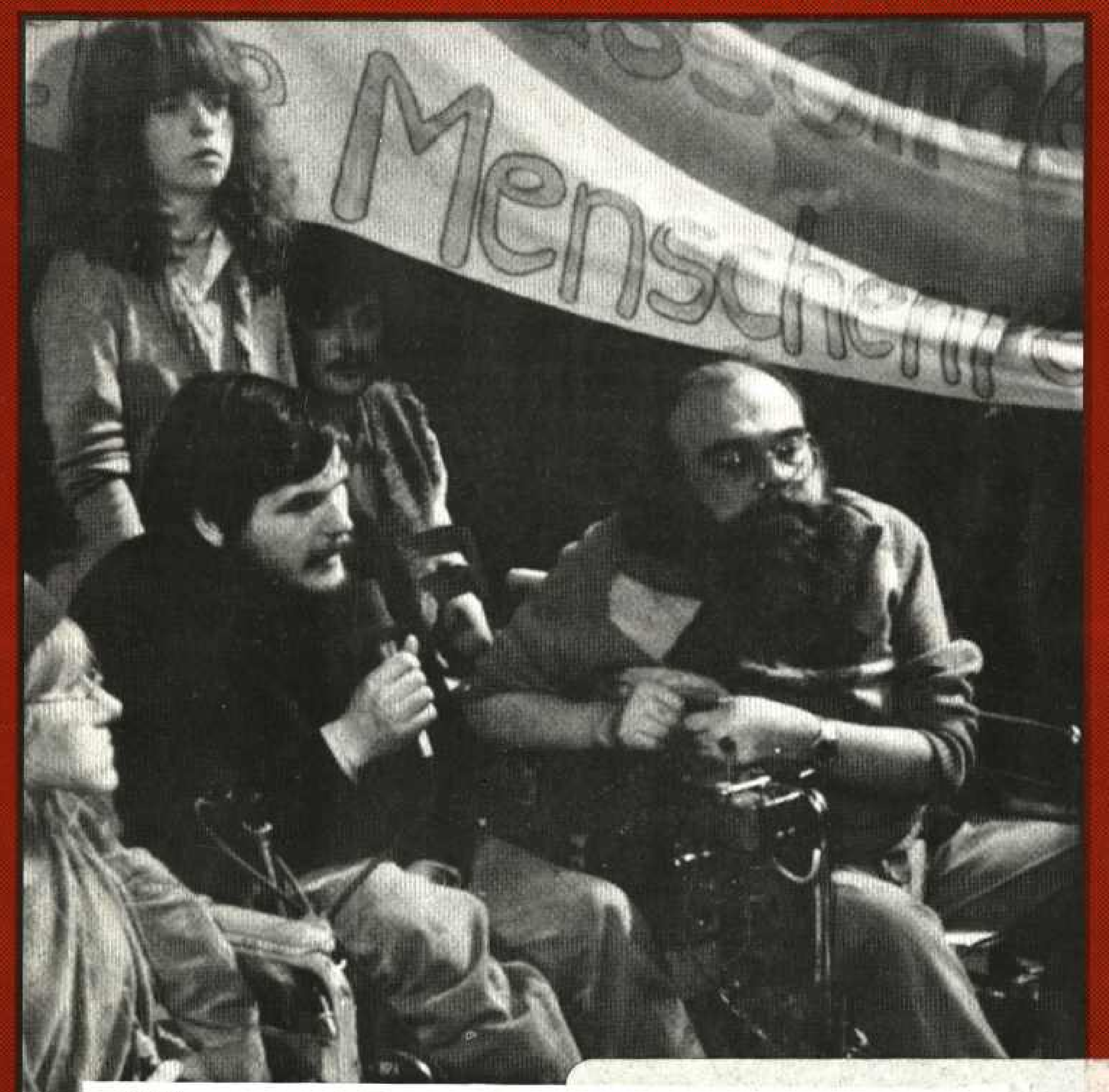
5./6. Jahrgang Dez. 90 / Febr. 91 Einzelpreis 3.-- DM G 7955 F

# die randschau

ZEITSCHRIFT FÜR BEHINDERTENPOLITIK




## Wenn nicht jetzt – wann dann?

Plädoyer für ein Anti-
Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz für Behinderte

# Inhalt



# Anti – Diskriminierung

## Editorial

Wieder einmal rennen wir der Zeitplanung hinterher, die wir uns selbst gesetzt haben. Die 6. Ausgabe aus 1990 erscheint erst jetzt. Wir können nur dankbar sein über die große Geduld unseres AbonnentInnen-Kreises, dem aber nach wie vor klar ist, daß unsere Zeitung ein Initiativen-Sprachrohr ist und keine Profizeitung.

Apropos „Sprachrohr". LeserInnen-Briefe in der letzten und dieser randschau-Ausgabe beklagen eine zunehmende Abweichung unserer Zeitung von der Bewegungsmeinung. Das ist sicher nicht unsere Intention. Wir verstehen uns wie je als Initiative der Behindertenbewegung. Nur sind wir nachdenklich geworden, angesichts der lebhaften Diskussionen die das Organ des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD) vorzuweisen hat. In der randschau-Redaktion sind in der Vergangenheit eingehende Artikel stets danach ausgewählt worden, ob sie für die Meinung des inneren Bewegungskreises tragbar sind. Unsere Zeitung ist damit zur sterilen Informationsweitergabe und Kommentierung aus einem Blickwinkel veraltet. Solche Auslese war solange nicht langwilig, wie die Bewegung selbst interessant und lebendig war. Nun ist eine Zeit erreicht, in der endlich neue Diskussionen über alte Strategien notwendig sind. Wir müssen in der randschau dogmatische Verfestigungen auflösen, Proteste aus dem inneren Bewegungskreis sind dabei unvermeidlich. Konkret heißt das, daß im Magazinteil unserer Ausgaben auch Texte veröffentlicht werden, die uns mit der Bitte darum zugesandt worden sind, ohne daß sie mit der reinen Lehre übereinstimmen müssen. Wenn das Auseinandersetzungen erzeugt, so ist uns das sogar recht. In sich verändernden Zeit soll auch die randschau sich verändern. Die Grundlage der Arbeit bleibt aber der radikale, emanzipatorische, den Bewegungsinteressen parteiliche Absatz.

Es bleibt sicher unübersehen, daß den Initiativen Behinderter aus den neuen Ländern unsere Sympathie gehört, damit auch dem von ihnen besonders getragenen Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland, dem ABiD. Wie weit die Zusammenarbeit gehen wird, muß sich erst noch zeigen. Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) ist zunächst gegründet worden, um die Interessen Behinderter in der ehemaligen DDR zu vertreten. Es ist bisher noch nicht sicher ausgemacht, welche Interessen sich denn nun als Verbandsziele durchsetzen werden. Das Spektrum der Mitgliederinteressen reicht von dem Versuch eines neuen emanzipierten Selbstbewußtseins bis hin zum plumpen Interesse der Teilhabe an den Wohlstandstöpfen. Allerdings wollen wir dabei nicht nur von Ferne zuschauen nach dem Motto, erstmal sehen, wie die sich entwickeln. Das wäre genauso überheblich, wie eine Haltung des Sowieso-Besserwissens. Wir wollen schon gern am Meinungsbildungsprozeß mitarbeiten. Es ist zur Zeit ein Problem, den Vortrag unserer Überzeugungen nicht zur Bevormundung rüberkommen zu lassen. Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) ist durchaus interessiert, Westinitiativen von seinem Verband zu integrieren. Die West-Inis wollen dabei natürlich nicht nur Indiz für die Weltoffenheit des Verbandes sein. Auch ihre Entwicklung und ihre Interessen müssen berücksichtigt werden und ihre Schmerzgrenzen. Die Forderung nach Werkstätten für Behinderte (WfB) in traditionellenm Muster zum Beispiel als Verbandsinteresse überstiege die Schmerzgrenze westdeutscher Bewegungsinitiativen. Damit es soweit nicht kommt, sollten die Initiativen aus dem Westen schnellstens den Ideenaustausch mit den Ostini's suchen auch im Entscheidungsrahmen Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD), also durch Mitgliedschaft.

In dieser randschau-Ausgabe beteiligen wir uns wiederum an der sicher mühevollen Aufgabe, die Festlegung des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD) als PDS Tarngruppe zu verhindern. An einer solchen Festlegung haben die großen Behindertenverbände in den alten Bundesländern Interesse. Damit läßt sich ein positives Image diskreditieren und darum geht es: Dem Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) sollen die üblichen Fördertöpfe versperrt werden und allen mit ihm zusammenarbeitenden Organisationen. Ansatzpunkt der Kampagne ist die profilierte Funktion des Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD)-Präsidenten in der PDS und die Tatsache, daß andere Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) öffentlich wenig in Erscheinung treten. Mir geht es dabei nicht um die Verteidigung ehemaliger Stasi-Tätigkeiten, ich diskutiere nicht die historische Schuld der PDS, aber ich wende mich gegen die Verleumdung der Selbsthilfebewegung, die aus der Unterdrückung der DDR entstanden ist.

Ganz unabhängig vom Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) geht die Organisation von Selbstbestimmt-Leben-Initiativen weiter. Wir berichten in dieser Ausgabe ausführlich davon und empfehlen ausdrücklich auch die neue „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben".

Lothar Sandfort

## Behinderten-Kultur-Tage Hannover

Ralph Büsing, behinderter Kulturschaffender, gehört zum Verein zur Förderung behinderter Künstler e. V., Engelbosteler Damm 72/ Carl-Morotini-Haus, 3000 Hannover 1, Tel.: 05 11/7 01 17 74.

Innerhalb des Programmes des Hannover'schen „pavillon" sind in den vergangenen Jahren wiederholt die „Behinderten-Kultur-Tage" veranstaltet worden. In diesem Jahr, genauer gesagt im April, soll es sogar die 1. Europäischen-Behinderten-Kultur-Tage geben. Ralph Büsing produziert als Auftaktveranstaltung eine „Handicapped Show" die „Goldene Ente". Während dieser Show möchte er die „Krücke des Jahrzehnts" verleihen, analog der „Goldenen Krücke", die früher vom Frankfurter VolksHochSchule-Kurs von Ernst Klee verliehen wurde. Nun wartet er dringend noch auf ein paar Vorschläge, am besten mit Hintergrundmaterial. Wer hat diese Auszeichnung, 10 Jahre nach dem UNO-Jahr der Behinderten, am meisten verdient?



## Kleinanzeige

Das sollen alle wissen, daß wir glücklich sind. Am 9. 12. 1990 wurden Mirco Miroslav und Fenja Johanna Sandfort geboren.

---

2 Treppenliftanlagen günstig abzugeben; je 1 Anlage für eine gerade Treppe, Länge 2.400 mm, und eine Anlage für eine Treppe mit Kurve, Länge 7.000 mm, Höhe 2.700 mm, komplett mit Sitzen, Motor et cetera.

---

Nähere Informationen erteilt: Stadt Celle, Sozialamt, Herr Domas/ Herr Uekermann, Hafenstraße 9, 3100 Celle, Tel.: 0 51 31/1 24 69, Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr.

## Eintritt in das Berufsleben

**Tagung für Behinderte Hochschulabsolventen**

Für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Endphase oder nach Abschluß des Studiums bietet das deutsche Studentenwerk (DSW) vom 19. bis 21. März eine Tagung zum Thema Berufseinmündung an. Gemeinsam mit Mitarbeitern der Arbeitsverwaltung und der Schwerbehindertenvertretungen im öffentlichen Dienst werden Probleme und Möglichkeiten behinderter und chronisch kranker Hochschulabsolventen beim Übergang vom Studium in den Beruf erörtert.

Die Tagungsteilnehmer erhalten Informationen über die verschiedenen Vermittlungsdienste der Arbeitsverwaltung und die Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit. Als weiteres Thema soll die Beschäftigung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst im Mittelpunkt der Tagungsgespräche stehen.

Nähere Auskünfte zu der Veranstaltung gibt die Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten, Weberstraße 55, 5300 Bonn 1, Tel.: 02 28/2 6 90 56 62 oder 57.

---

## Sicherheitsrisiko

Bei einem Besuch einer Gruppe „Körperbehinderter und Nichtbehinderter" im ZDF in Mainz mußten die körperbehinderten Teilnehmer erfahren, daß sie nicht das Studio 3 (Teleillustrierte) betreten dürfen, wenn sie nicht selbstständig dieses im Alarmfall verlassen können. Im Ausnahmefalle erhielten fünf Rollstuhlfahrer die Genehmigung, im Rollstuhl sitzend die Sendung verfolgen zu dürfen. Die Regel beim ZDF sind maximal 3 Rollstuhlfahrer.

Während einer Besichtigung des ZDF's unter Führung des Besucherdienstes stand auch die Teilnahme an der Live-Sendung „Teleillustrierte" auf dem Programm. Die Führung fand großen Anklang in der Gruppe und verlief reibungslos. Beim Betreten des Studios 3 zur Teilnahme an der „Teleillustrierten" traten Probleme auf. Die Mitarbeiter des Studios wurden über den Besuch einer Gruppe Körperbehinderter und Nichtbehinderter erst am Besuchstag informiert. Sie waren somit unvorbereitet. Eine Mitarbeiterin stellte fest, daß nur Personen Einlaß haben, die das Studio auch selbständig im Alarmfall verlassen können (Sicherheitsbestimmungen). Der Studiomeister akzeptierte 5 Körperbehinderte, die im Rollstuhl sitzen bleiben könnten. Zwei Rollstuhlfahrer, die nicht auf den Studiostühlen sitzen konnten, sollten die „Live-Sendung" im Nebenraum vor dem Monitor verfolgen. Beide Probleme konnten 5 Minuten vor Beginn der Sendung individuell gelöst werden. Was bei der Gruppe weiteres Mißfallen erregte, war die Tatsache, daß die Sitzplätze so angeordnet waren, daß kein einziger Rollstuhl auf dem Bildschirm erschien. Während der Moderator vor Beginn der Sendung eine Gruppe aus dem Ruhrgebiet begrüßte, wurde die Behindertengruppe nicht erwähnt. Für die Rollstuhlfahrer der Gruppe war es nicht einsichtig, weshalb sie auf einen Stuhl umsteigen mußten, wo doch vor der Tribüne ausreichend Platz für Rollstühle war. Die Sicherheitsbestimmung, die nur drei Rollstühle im Studio zuläßt, bezeichneten sie als „Unsicherheitsbestimmung".

In einem Brief an das ZDF beschwerte sich die Gruppe, die im Martin Butzer Haus in Bad Dürkheim eine Kurzfreizeit unter Leitung des Protestantischen Landesjugendpfarramtes Kaiserslautern mitmacht, über die diskriminierenden Selbstbestimmungen beim ZDF.

**2. ZDF PROGRAMM**

**17.15 Tele-Illustrierte**

Protestbriefe erwünscht an:

ZDF - Postfach 4040 6500 Mainz

---

## Kleinanzeige

Hallo Du

Ich (23 J., 180 cm groß, dunkelblond, graublauäugig) durch Mofaunfall körperbehindert, mit eigener kleiner Wohnung in Köln-Nippes, möchte gerne junge Frau (aus Köln oder nähere Umgebung) kennenlernen. Interessen: Sport, Musik, Kino und vieles mehr.

Markus Gören, Schwerinstraße 13, 5000 Köln 60, Tel.: 02 21/ 7 60 59 80

## Pflegegeld entlastet Kommunen – Betroffene gehen leer aus

Empörung, Enttäuschung, Verunsicherung herrscht bei den Beziehern von Pflegegeld. Vom 1. Januar 1991 an zahlen die Krankenkassen nach dem Gesundheitsreformgesetz zwar für einen kleinen Kreis schwerstpflegebedürftiger Menschen monatlich 400 DM Pflegegeld oder Sachleistungen in Form von 25 Pflegestunden. Was Arbeitsminister Norbert Blüm als „Hilfe für die ärmsten der Armen" darstellt, nutzen jedoch die unter der Last der Sozialhilfekosten stöhnende Kommunen zu ihrer eigenen Entlastung. Die Sozialämter fordern pünktlich vor Inkrafttreten der Regelung die Bezieher von „Hilfe zur Pflege" dazu auf, Anträge an die Krankenkassen ganz oder teilweise auf ihre Zahlungen anzurechnen.

Zahllose Betroffene, pflegebedürftige Menschen und ihre Eltern, fühlen sich durch die Bundesregierung getäuscht. Nach Auffassung des Bundesverbandes für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte wird das Vorgehen der Sozialhilfeträger eine Fülle von verwaltungsgerichtlichen Verfahren auslösen. Der Verband, der unter seinen 20.000 Mitgliedern besonders viele pflegeabhängige Menschen hat, forderte den Arbeitsminister dringend zur Klarstellung auf.

In einem offenen Brief an Norbert Blüm schreibt der Vorsitzende der Selbsthilfevereinigung, Günter Dörr: „Sie haben die Hilfe für die ärmsten der Armen dazu benutzt, die Akzeptanz für die äußerst umstrittene Gesundheitsreform zu erhöhen. Wenn sich jetzt ihre Ankündigung als eine Finanzierungshilfe für die unter der Last der Sozialhilfe stöhnenden Städten und Gemeinden herausstellt, verlieren Sie ihre politische und menschliche Glaubwürdigkeit."

## Reisen

Das Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche in der Pfalz hat sein 91iger Freizeitprogramm vorgelegt, zu dem Behinderte speziell eingeladen sind. Freizeiten in aller Welt gehören zum Angebot, Studienfahrten und Tagungen. Prospekt anfordern bei: Prot. Landesjugendpfarramt, Postfach 2870, Stiftsplatz 4 in 6750 Kaiserslautern.

Wer Unterkunft für Gruppenreisen in die Schweiz sucht, kann sich wenden an: „KONTAKT - Schweizer Gruppenhaus Zentrale, CH-4419 Lupsingen". 350 Gruppenhäuser der Kategorie Ferienheime, Berghütten, Sportzentren und Hotels für 12 bis 500 Personen in allen Regionen der Schweiz stehen zur Auswahl.




Das Omnibus-Unternehmen „Hotelappels-Reisen", Wegscheid 19, 5305 Alfter-Oedekoven, Tel.: 0228/642402 verfügt über rollstuhlgerechte Busse, die nach eigenem Plan angemietet werden können. Interessierte können aber auch an den organisierten Reisen nach Holland, Sizilien, Paris, London, Frankreich, nach London oder in die Lüneburger Heide teilnehmen. Alle Unterkünfte der Reisen sind rollstuhlgerecht.

Karl und Christel Jenal stellen Ihre Ferienwohnungen in Spanien Behinderten, deren Eltern und Freunden in der Zeit von März bis Mitte November 8 Tage kostenlos für einen Urlaub zur Verfügung. Nur die Fahrtkosten ab 195,- DM pro Person müssen von den Teilnehmern selbst getragen werden.

Die Reise wird mit dem Fernreisebus durchgeführt, der ab Saarbrücken eingesetzt wird. Abfahrt ist Freitags abends um 20.00 Uhr und am Vormittag ist man schon am Ferienhaus.

Die Wohnungen liegen in Strandnähe.

Sie sind komplett für 6 Personen eingerichtet, mit Küche zur Selbstverpflegung. In der Nähe gibt es große Supermärkte, wo man alles kaufen kann.

Viele interessante Ausflüge nach Barcelona, Andorra, Cadaques, Hafenrundfahrt, Piratenfahrt, Flamencoabend können durchgeführt werden.

Auf Wunsch bekommen sie gerne eine Viedeokassette über den Urlaubsort von einer behinderten Gruppe.

Geschäftsfreunde von Karl und Christel Jenal besitzen in Rosas ein Hotel direkt am Meer.

Somit können sie Ihnen auch ein günstiges Angebot für Bus und Hotel mit Halbpension pro Woche in der Vor- und Nachsaison für 335,- DM pro Person machen.

Weitere Informationen über das Urlaubsgebiet sowie über Preise und Termine werden ihnen zugeschickt.

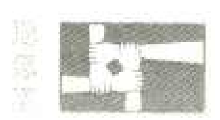
Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Dincher gerne zur Verfügung. Postanschrift: Autohaus Jenal, Saarbrücker Straße 33, 6612 Schmelz, Tel.: 06887/ 2054 oder 06888/ 8687.

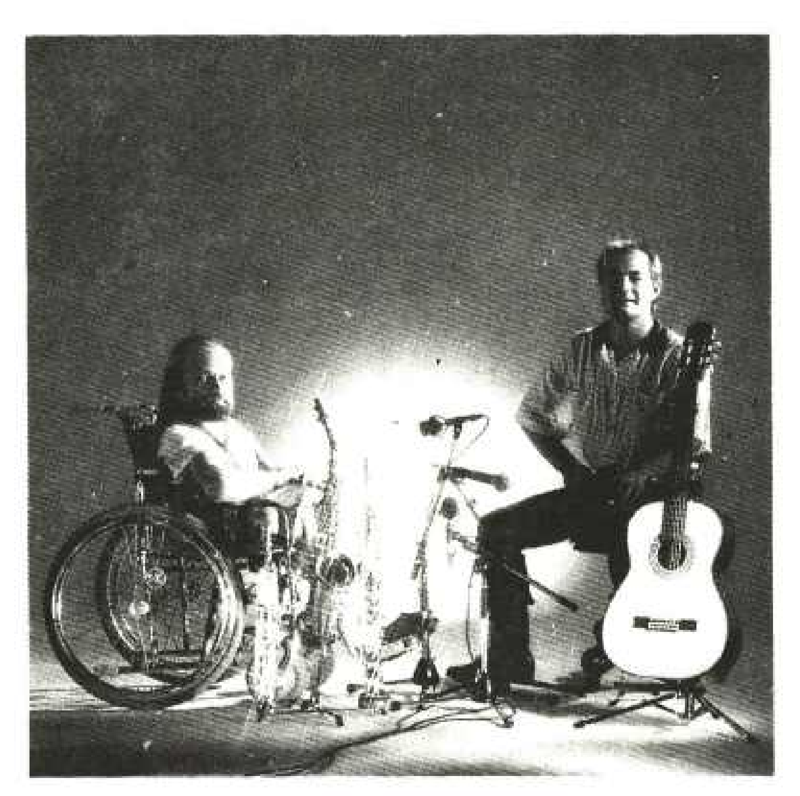
Der 1.500ste Wunsch eines behinderten Touristen nach einem geschulten Reisehelfer wurde jetzt beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V.-Reisedienst registriert. Erst vor knapp zwei Jahren hatte der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V. dieses Angebot in sein Reiseprogramm genommen. „Zunächst lief die ganze Sache etwas schleppend an", berichtet BSK-Geschäftsführer Eberhard Arbeiter, „doch nach vielen Presseberichten in letzter Zeit können wir uns vor Nachfragen kaum retten. Was uns daran besonders freut ist, daß viele Menschen mit Behinderung durch unser Angebot wohl erst den Mut bekommen haben, eine Reise zu wagen."

Hat man auf der Nachfrageseite genau eine Marktlücke getroffen, so gibt es auf der Helferseite jedoch noch ungelöste Probleme: Zur Zeit umfaßt die Kartei nur 116 Helferinnen und Helfer, die für eine Vermittlung zur Verfügung stehen: Im Schritt steht also nur für jeden 13. Anfrager ein Helfer bereit. Diese Helfer werden vom BSK geschult, soweit sie nicht examinierte Kräfte sind, oder Erfahrungen aus der Praxis mitbringen.

Neben der Reisehelferbörse bietet der BSK e.V.-Reisedienst noch weitere Serviceleistungen an. So ist für Individualreisende das gesamte TUI-Programm zu buchen, man kann sich über rollstuhlzugängige Quartiere in ganz Europa informieren,speziell ausgewählte Ferienziele für Gruppenreisen weden angeboten. An ausgewählten Ferienorten Spaniens und Frankreichs gibt es sogar einen Hilfsdienst vor Ort. Ebenfalls ermöglicht der BSK-Reisedienst körperbehinderten Menschen den Führerscheinerwerb in seiner „Ferienfahrschule".

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e.V.-Reisedienst, Altkrautheimerstr. 17, 7109 Krautheim, Tel.: 06294/68-112 oder 68-121.





KLAUS KREUZEDER & HENRY SINCIGNO

## Pflegenotstand ist kein Zivildienstleistende (ZDL) - Problem

## Umdenken in der Pflegediskussion dringend notwendig Fachverband legt Pflegekonzept für die 90er Jahre vor

Chaos auf Pflegestationen, Ratlosigkeit bei ambulanten Diensten, Ängste und tiefe Verunsicherung bei Pflegeabhängigen: Die Verkürzung der Zivildienstzeit hat den lange schwelenden Pflegenotstand sichtbar gemacht. Doch die demographische Entwicklung zeigt: der Pflegenotstand ist kein Zivildienstleistende (ZDL) - Problem, sondern eine der wichtigsten sozialpolitischen Herausforderungen der 90er Jahre.

An gutgemeinten Vorschlägen zur Vermeidung einer Pflegekatastrophe fehlt es bisher nicht, jedoch an konkreten Vorschlägen zu ihrer Umsetzung. Der Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte legte jetzt in Düsseldorf Eckpunkte zu einem umfassenden Pflegekonzept vor.

„Die aktuelle Diskussion um die Sicherung der Pflege dreht sich ausschließlich ums Geld. Vor dem Geld muß aber das Nachdenken über Inhalte und Qualität der Pflege stehen", sagte Dr. Thomas Stührenberg, stellvertretender Vorsitzender des Verbandes, der unter seinen Mitgliedern besonders viele pflegeabhängige Menschen hat.

Im neuen Pflegekonzept ergänzen sich private Hilfe, hauptberufliche Hilfe, freiwilliger sozialer Dienst und Zivildienst. Es formuliert grundsätzliche Anforderungen an die Qualität der Pflege, die bei den dringend notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Orientierung dienen können. Zur Finanzierung schlägt der 1959 gegründete Selbsthilfeverband den Aufbau eines eigenständigen Sicherungssystems nach dem Vorbild der Rentenversicherung vor.

Der Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte hat 20.000 Mitglieder in ganz Deutschland und vertritt circa 50.000 behinderte Menschen. Er ist eine Selbsthilfeorganisation von Eltern und Betroffenen.

## Neue Platte von Klaus Kreuzeder

Behinderte Musiker von Weltklasse-Format gibt es ja schon einige, aber nur einen, der sich auch aktiv mit den Zielen unserer Bewegung verbunden fühlt: Klaus Kreuzeder, Saxophonist. Zusammen mit dem Gitarristen Henry Sincigno bildet er das Instrumental-Duo SAX AS SAX CAN. Die neue CD/LP heißt „SAXAPPEAL" und ist unter dem unabhängigen Label TRICK MUSIC erschienen. Wer der Musik noch andächtig lauschen kann, für den ist diese Platte ein Hochgenuß. Verlag: Steve Leistner, Spitalstr. 1, 8729 Traustadt, Tel.: 09528-1324

## Schonvermögen/BSHG

Nach der Zustimmung des Bundesrates können jetzt Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes wirksam werden, die der Bundestag beschlossen hat, um in Zukunft Vermögenswerte behinderter und pflegebedürftiger Men-

schen sowie ihrer Ehegatten und Kinder besser zu schützen.

Die Auslegung unklarer Gesetzesformulierungen hat in der Vergangenheit Chancen auf wirtschaftliche Selbstständigkeit Behinderter oft unmöglich gemacht.

Im einzelnen bedeutet das Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes folgendes:

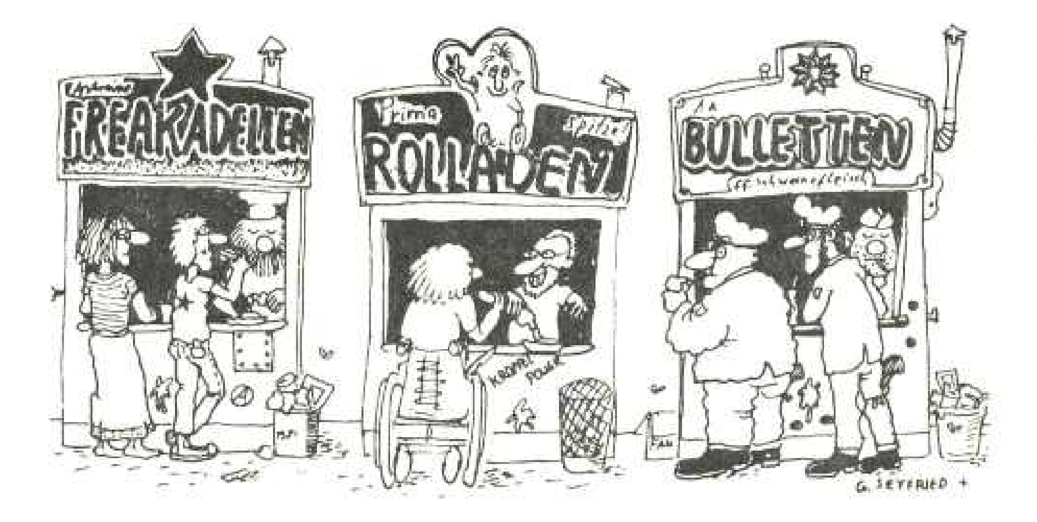
1. Der bisherige sozialhilferechtliche Schutz galt dem sogenannten „kleinen" selbstbewohnten Hausgrundstück. Das Wort „klein" hat die Sozialhilfepraxis bisweilen zu einer eher „klein"-lichen Handhabung der gesetzlichen Vorschrift (§§88 Absatz 2 Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz) veranlaßt.

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz ist an die Stelle des Wortes „klein" das Wort „angemessen" getreten. Zugleich wird erläutert, wonach sich die Angemessenheit bestimmen soll, nämlich nach allen Besonderheiten des Einzelfalles, nach dem Wohnbedarf der Familie, der Grundstücks- und Hausgröße, der Ausstattung und dem Wert als Hausgrundstück. Was als angemessene Größe gelten soll, soll sich in der Regel an Vorgaben aus dem 2. Wohnbaugesetz orientieren. Der Sozialhilfepraxis wird damit der Weg zu einer großzügigeren Handhabung der Vorschrift gewiesen.

2. Eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage bedeutet es darüber hinaus, daß der Schutz nicht nur dem Hilfeempfänger selbst, sondern auch seinen nächsten Verwandten, das sind der nicht getrennt lebende Ehegatte und die Eltern minderjähriger unverheirateter Kinder, zugute kommen soll, wenn sie zusammen mit dem Hilfeempfänger auf dem Hausgrundstück wohnen oder nach dem Tod des Hilfeempfängers dort weiter wohnen sollen.

3. Die Gesetzesänderung enthält weiterhin eine Sonderregelung zugunsten Behinderter, Blinder und Pflegebedürftiger, die zu Hause gepflegt werden und auch weiter gepflegt werden sollen. Bei diesem Personenkreis bleibt künftig für die Sozialhilfe unangetastet ein Geldvermögen, das nachweislich zum baldigen Bau oder Kauf eines angemessenen Hausgrundstücks Verwendung finden soll, soweit dieser Plan durch die Verwertung für die Sozialhilfe gefährdet würde. Mit diesem Vermögensschutz wird einem besonderen Anliegen der Behindertenverbände und ihrer Mitglieder Rechnung getragen. Die praktische Auswirkung der Regelung wird man abwarten müssen, da natürlich nicht jedes größere Geldvermögen von der Berücksichtigung bei der Bemessung der Sozialhilfe freigestellt werden kann.

4. Schließlich bringt der Gesetzesbeschluß eine Verbesserung insofern, als Blindenhilfe und Pflegegeld für schwerbehinderte Kinder auch schon vor der Vollendung des 1. Lebensjahres in Betracht kommen können, und zwar von dem Zeitpunkt an, von dem an die Pflege die eines nichtbehinderten Kindes erheblich übersteigt.




## Sterbebegleitung

Das Elisabeth-Hospitz im Lohmar bei Köln hat seine Arbeit aufgenommen. Träger ist der Freundeskreis zur Förderung von Sterbebegleitung und Hospiz e. V., Ümichbach 7, 5204 Lohmar-Deesem, Tel.: 0 22 46/ 82 28.

Das Konzept der Arbeit dieses Freundeskreises haben wir in einer der vergangenen Ausgaben beschrieben. Es steht unter dem Leitmotiv „Lebenshilfe statt Sterbehilfe". Unausgesprochen wird hier die Alternative zur Sterbehilfe der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben" praktiziert. Folgerichtig nennt Hans Henning Attrott Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) nach solchen Konzepten arbeitende Menschen „glühendschwärmerisch" und „Wichtigtuer". Mit einem besinnlichen Festakt wurde nun die Phase der direkten Arbeit im Elisabeth-Hospiz aufgenommen, nachdem durch viel Engagement der Vereinsmitglieder ein geeignetes Haus behaglich ausgebaut wurde. Bis zu acht Schwerkranke können gleichzeitig aufgenommen werden. Sie erhalten optimale Pflege und schmerzlindernde Therapie unter Einbeziehung der Angehörigen, Beistand, liebevolle Nähe und Begleitung bis in den Tod hinein. Ausführlichere Informationen können unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

## Pädagogik/Behinderte

Sonderschulverband:
Schwierige Zeiten für Behinderte in neuen Bundesländern

Siegen – Die Berufsperspektiven für Behinderte in den fünf neuen Bundesländern sind nach Einschätzung des Verbandes Deutscher Sonderschulen (VDS) überaus schlecht. Während Behinderte im Bereich der ehemaligen DDR früher von Staats wegen den Betrieben zugeteilt worden seien, blieben heute ganze Entlassungsjahrgänge ohne Anstellung oder Berufsberatung, bemängelte der Verband Deutscher Sonderschulen (VDS) am Freitag in Siegen. Ursache dieser Entwicklung ist nach Ansicht des 11.000 Sonderpädagogen umfassenden Fachverbandes für körperlich, geistig, sprachlich und lern-Behinderte „reines Wirtschaftsdenken".

In den alten Bundesländern lernen derzeit etwa 250.000 behinderte Kinder in Sonderschulen. 70 Prozent von ihnen – etwa drei Prozent aller Schüler – sind nach Angaben des Verbandes lernbehindert. Steigend sei die Zahl körperlich und geistig Schwerbehinderter.

## Bundesgerichte/ Kündigung

Für Kündigung genügt auch ein Telefonanruf

Kassel - Ein Arbeitgeber kann einem Schwerbehinderten aus triftigem Grund sofort kündigen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr Einverständnis telefonisch gibt. Er muß nicht auf den schriftlichen Bescheid der Behörde warten. Mit dieser letztinstanzlichen Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Kassel der bisher überwiegenden Rechtsauffassung widersprochen.

In dem vor dem Zweiten Senat verhandelten Fall war ein 60jähriger, schwerbehinderter Arbeitnehmer aus dem Raum Köln in den Verdacht des Spesenbetrugs geraten. Daraufhin informierte der Arbeitgeber, wie vorgeschrieben, die Hauptfürsorgestelle. Von ihr erhielt er telefonisch einen positiven Bescheid für die fristlose Kündigung. Die erfolgte prompt. Der Arbeitnehmer klagte - in letzter Instanz vergeblich.

## Mängel der medizinische Versorgung Langzeitkranker

Von „Pontius zu Pilatus" geschickt und abgewimmelt"

Erfahrungen chronisch Kranker mit Haus- und Fachärzten, den oft langwierigen Prozeß bis zur zutreffenden Diagnose und Mängel ärztlicher Hilfeleistung beschreibt ein neues Sonderheft der Zeitschrift „selbsthilfe", das die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) herausgegeben hat.

Unter dem Titel „Leben und Gesundheit der Langzeitkranken" belegen Fallbeispiele und Expertenstatements die unzureichende Behandlung und Inkonsequenz bei der Rehabilitation Behinderter und chronisch Kranker in einer hochtechnisierten, vorwiegend auf Heilung ausgerichteten Medizin. Das Spektrum der Betroffenen - heute etwa jeder elfte Bundesbürger - reicht von Menschen mit Allergien, Stoffwechselstörungen oder psychischen Leiden bis hin zu an Rheuma, Krebs oder Multiple Sklerose Erkrankten. Berichte über Reformansätze zugunsten einer wohn- und arbeitsnahen Rehabilitation, über die Leistungen von Selbsthilfegruppen und notwendige Strukturänderungen bei Krankenkassen und Rentenversicherungen zeigen Wege aus der Misere auf.

„Leben und Gesundheit der Langzeitkranken" (Einzelpreis DM 10,–, Staffelpreise auf Anfrage) ist erhältlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. (BAGH), Kirchfeldstraße 149, 4000 Düsseldorf 1, Telefon: 0211/ 310 06-0.



## Impressum

**Herausgeber: Ce Be eF – Club Behinderter und ihrer Freunde in Köln und Umgebung e.V., Pohlmanstr. 13, 5000 Köln 60, Tel.: 0221 / 711868**

**Redaktionsanschrift: Lothar Sandfort, Geberstr. 44, 5204 Lohmar 1, Tel.: 02246/8312**

**Abo-, Anzeigen-, und Vertriebsverwaltung: „die randschau", Günter Seek, Pohlmanstr. 13, 5000 Köln 60, Tel.: 0221 / 711868**

**Ständige MitarbeiterInnen im randschau-Team: Marion Bönder, Ina Sandfort, Lothar Sandfort, Günter Seeck**

**V.i.S.d.P: Lothar Sandfort**

**Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.**

**Erscheinungsweise 6 x pro Jahr**

**Preise siehe Abokarte. Einzelpreis 3,- DM**

**Die Zeitung ist im Fördermitgliedsbeitrag enthalten**



# Wenn nicht jetzt – wann dann?

# Anti-Diskriminierungs-Gesetz

Nachdem die Forderung nach einem Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen während der letzten Jahre verstärkt in die politische Diskussion der Behindertenbewegung gebracht wurde, nimmt dieses Vorhaben zusehens konkretere Formen an. Sei es der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter, die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, die AG Behindertenpolitik bei den Grünen oder das Hearing des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland zum menschengerechten Wohnen und Leben in Berlin-Ost, die Forderung nach einem umfassenden Gesetz, das einklagbare Bürgerrechte für Menschen mit Behinderungen verbrieft und Zuwiderhandlungen sanktioniert, ist unüberhörbar und steht mittlerweile verbandsübergreifend auf der Tagesordnung.

Auch wenn der Prozeß der deutschen Einigung und die damit verbundenen Gesetzesanpassungen und -änderungen schon weit voranschritt ist jetzt die beste Zeit für die Behindertenbewegung unsere Grundrechte einzufordern. Während wir uns jahrelang damit abspeisen ließen, der Unwissenheit und Unwilligkeit der Verantwortlichen in den Verwaltungen und Entscheidungsgremien durch Aufklärung und Appellieren zu begegnen, hat sich mittlerweile gezeigt, daß dies nur begrenzte und für uns völlig unbefriedigende Erfolge zeigt. In fast allen gesellschaftlichen Bereichen werden Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsarten nach wie vor noch auf vielfache Weise diskriminiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Die Realität der Politik der 90er Jahre gestaltet sich noch immer so, daß Gesetze verabschiedet werden, die Behinderte diskriminieren, Gebäude gebaut werden, die nicht für alle Menschen zugänglich sind und die Ausgrenzung behinderter Menschen aus dem regulären Bildungswesen fortgeführt wird, ohne das hierfür gesetzliche Sanktionen drohen.

Daß dies kein Naturgesetz, sondern eine Frage der politischen Prioritätensetzung darstellt, hat die US-amerikanische Independent Living Bewegung von behinderten Menschen vor kurzem verdeutlicht, indem dort ein umfassendes Anti - Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen verabschiedet wurde. Mit diesem Gesetz wurde ein umfangreicher und verbindlicher Maßnahmenkatalog verabschiedet, der alle gesellschaftlichen Bereiche berührt und nach den Worten des Senators Tom Harkin die US-Gesellschaft erheblich verändern wird. Ein Beispiel aus Berkerley, Kalifornien, wo eine Restaurantkette zu einer Strafe von $ 735.000 verurteilt wurde, weil sie die Vorschriften für Behinderte beim Umbau eines Restaurants nicht beachtet hatte, verdeutlicht die Möglichkeiten, die ein solches Gesetz bieten kann.

Inwieweit es auch uns gelingen wird, ein umfassendes Anti - Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen auf die politische Tagesordnung zu setzen und letztlich zur Verabschiedung zu bringen, dürfte in erster Linie davon abhängen, inwieweit sich die einzelnen Gruppen der Bewegung in die Diskussion einschalten und die Parlamentarier in die Pflicht nehmen, auch für unsere Rechte aktiv einzutreten und diese

**Illustration zum Text – Text zur Illustration**

Die Fotos zu unserem Schwerpunkt (einschl. Titelbild) zeigen Stationen aus über 10 Jahren Behindertenbewegung gegen Diskriminierungen. Auf dieser Seite: Verleihung der Goldenen Krücke 1978.

gesetzlich zu verankern. Eins ist auf jeden Fall sicher: Ein langer Atem und eine breit angelegte politische Interessenvertretung werden nötig sein, um zu verdeutlichen, daß es uns mit dieser Forderung ernst ist. Andererseits könnte eine breit angelegte Kampagne für ein solches Gesetz einen Kristallisationspunkt für die Behindertenbewegung bilden, der die einzelnen Gruppen stärkt und an diesem Punkt zusammenführt.

Eine erste umfangreiche Broschüre und Materialsammlung zu diesem Thema wurde vor kurzem vom Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter als Tagungsbericht über eine rechts- und sozialpolitischen Tagung zu diesem Thema veröffentlicht. Unter dem Titel „Ein Leben ohne Barrieren - Plädoyer für ein Mobilitätssicherungsgestz“ kann diese Broschüre kostenlos beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Altkrautheimer Straße 17, 7109 Krautheim angefordert werden.

Ottmar Miles-Paul

In der Broschüre hat Horst Frehe zur Thema Stelung genommen. Seinen Diskussionsbeitrag hat er der randschau zur Verfügung gestellt. Der Beitrag läßt erahnen, wie kompliziert die Erarbeitung eines solchen Gesetzes sein wird.




# Initiativen in der BRD und Europa zu einem Gleichstellungsgesetz

Horst Frehe

Die Diskussion um ein Antidiskriminierungsgesetz wurde vor 3 Jahren sehr intensiv im Forum der Behinderten- und Krüppelinitiativen geführt, dem ich auch angehöre. Sie stand damals sehr stark unter dem Eindruck der von vielen als enttäuschend empfundenen Auseinandersetzung um das Bundespflegegeldgesetz der Grünen, das, wie wir ja alle wissen, bis heute keine Realität geworden ist.

Noch so ein Gesetz auszuarbeiten, zumal ein wesentlich abstrakteres, das zunächst einmal unter dem Begründungszwang stände, Diskriminierung in dieser Gesellschaft nachweisen zu müssen, schien vielen als „vergebliche Liebesmüh“ und als falscher Weg in legalistische Verstrickungen. In meinem damaligen Thesenpapier, habe ich versucht, einen solchen Weg mit einigen grundsätzlichen Überlegungen und Kategorisierungen zu begründen. Obwohl ich heute sicher manches anders formulieren und Nuancen auch anders darstellen würde, finde ich dieses doch ein ganz interessantes Dokument und auch hilfreich dafür, die heutigen Gedankenstränge ein wenig weiterzuspinnen. Ich hatte damals 6 Ebenen der Diskriminierung unterschieden:

1. Die direkte, gewaltsame Einwirkung
2. Die institutionelle Aussonderung
3. Die Fremdbestimmung im Alltagsleben
4. Abhängigmachende Hilfestrukturen
5. Vorurteile und soziale Abwertung
6. Normalisierung und Anpassungszwang an eine nichtbehinderte Umwelt

Diese Ebenen würde ich heute auf 5 reduzieren, eine weniger, und sie folgendermaßen zusammenfassen und erläutern:

1. Ein Leben mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist für den überwiegenden Teil der Gesellschaft immer noch eine armselige, bedauernswerte, ein wenig schauderhafte aber auch für manche eklige Existenz, wie sie sich ein Leben vorstellen würden. Was wir vor kurzem erlebt haben, die Diskussion um Peter Singers praktische Ethik, zeigt, daß diese Unwerturteile der Bevölkerung von ihm nur zusammengefaßt wurden, und er sie quasi nur in seinen Euthanasieforderungen zugespitzt hat. Er hat in dieser Folgerung für den einfachen Geist die Konzequenzen gezogen und für die wissenschaftlich Gebildeten dann noch eine Begründung eines relativ kruden Utilitarismus nachgeliefert und ihn damit garniert.

Was da uns aber wirklich entgegengeschaut hat, ist eigentlich die, ich sage es einmal, die braune Soße, die sehr alt ist und die uns seit langem immer wieder in wechselnden Farben und Formen entgegenschwappt, und offensichtlich in diesem Gebräu auch manchem immer noch mundet. Aber auch Mitleid, als Unsicherheit getarnte Überheblichkeit, Nichtakzeptanz aufgrund des abweichenden Äußeren oder der spastischen Sprache sind Formen der Vorurteile, die im wirklichen Wortsinn

ein Urteil „vor" den hierfür erforderlichen Erfahrungen sind. Die Folge hiervon ist dann das „Etikett" oder man kann es auch auf neuhochdeutsch „Label" oder „Stigma" benennen, das uns aufgeklebt wird, um Abweichendes zu kategorisieren und vor allem eigene Unsicherheit in fremde Eigenschaften zu verwandeln. Das ist für mich ein wesentlicher Gedanke, daß im Grunde genommen die eigene Schwierigkeit in eine Eigenschaft des anderen verwandelt wird. Die Diskriminierung der Stigmatisierung als armselige Kreatur durch ästhetische Abwehr in Form von Ekelgefühlen oder Nichtakzeptanz als gleichberechtigter Partner ist sicher durch ein Antidiskriminierungsgesetz am schwersten zu verändernde Verhaltensebene, da sie teilweise auf archaischen Ängsten basiert. Das war für mich eine Ebene, die in dem Antidiskriminierungsgesetz aber angesprochen werden müßte.

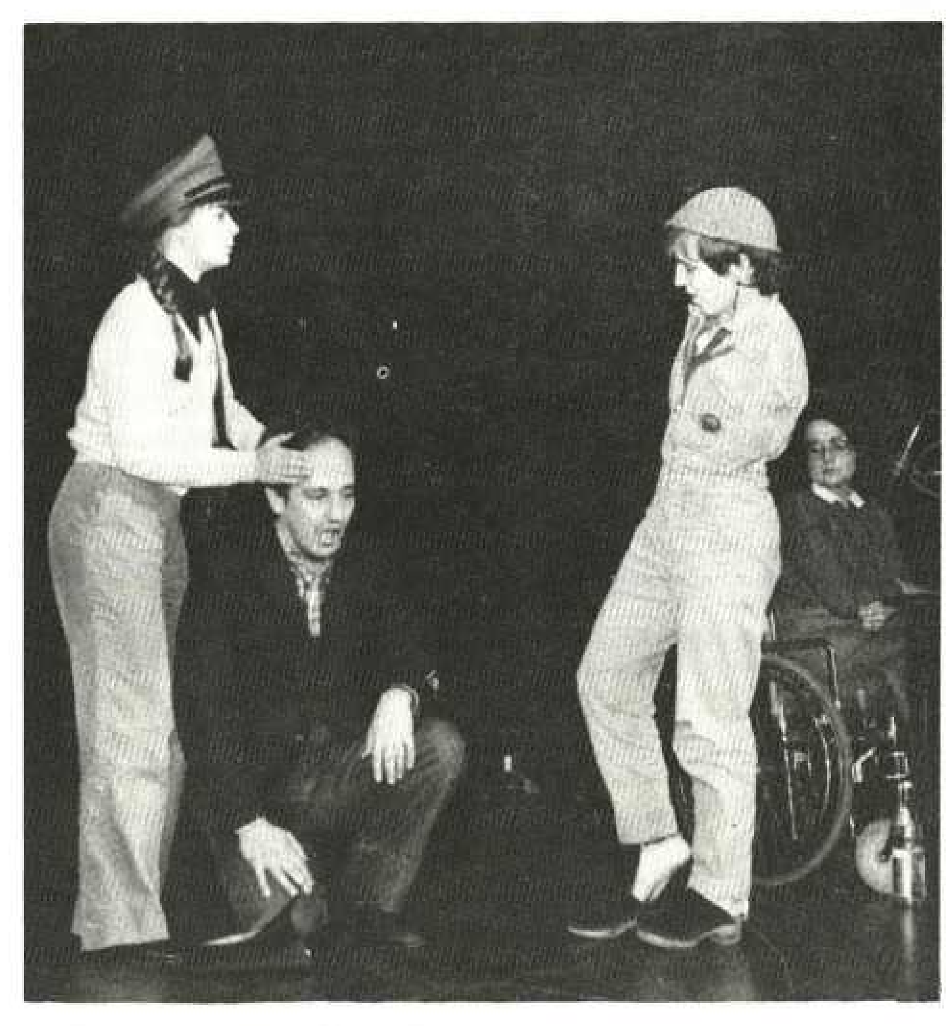
2. Die zweite Ebene stellt für mich die direkte Gewalt dar. Immer noch werden Behinderte mißhandelt, in Käfige gesteckt, zwangssterilisiert - ich erinnere an die Diskussion, die um das Betreuungsgesetz geführt worden ist - oder nach der Geburt nicht oder unzureichend versorgt. Erst kürzlich konnte man über systematische Vernichtung in Todeskliniken in Rumänien durch Presseberichte erfahren.

Vergewaltigung sterilisierter geistig behinderter Frauen werden als Kavaliersdelikt behandelt und mit sexueller Triebhaftigkeit der Frauen begründet. Körperliche Unfähigkeit zur Gegenwehr beseitigte für bundesdeutsche Gesetze das Element der Gewalt im sexuellen Mißbrauch. Der ja grundgesetzlich garantierte Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, also Artikel 2, Absatz 2, Grundgesetz, gilt für Behinderte ganz offensichtlich nur in eingeschränktem Maße. Gewaltsames Einwirken in unser Leben geschieht aber auch durch medizinische und pflegerische Eingriffe, die nicht von uns gewollt oder genehmigt wurden. Während Operationen, die nicht durch vorherige Aufklärung und Zustimmung abgesichert sind, eine Körperverletzung im Rechtssinne darstellen, schaut man bei Behinderten manchmal nicht so genau hin oder auch weg.

Diskriminierung durch körperliche oder seelische Gewalt findet nach wie vor das Verständnis, wenn nicht sogar die Billigung eines großen Teils der Gesellschaft. Die Herstellung gleicher Rechts-, Sicherheits- und Moralstandards stellt eine entscheidende zivilisatorische Zukunftsaufgabe für ein solches Gesetz dar.

3. Diskriminierung durch institutionelle Aussonderung ist die am wenigsten sichtbare, aber auch unter uns am weitesten diskutierte Form. Sie wird häufig fälschlicherweise mit dem quasi technischen Argument gerechtfertigt, aber auch kritisiert, daß eine besondere pädagogische oder soziale Förderung besser oder schlechter in Sonderinstitutionen oder integriert für die persönliche Entwicklung Behinderter sei. Daß die soziale Ausgrenzung eine ethische Grundsatzentscheidung wie die der Apartheid ist, und die Frage der pädagogischen Konzepte rehabilitativer Strategien oder organisatorischer Entscheidungen nachgelagert ist, wird von vielen überhaupt nicht verstanden. Nicht die Frage, „ob" Behinderte und Nichtbehinderte zusammen leben sollen, sondern nur „wie" dieses umzusetzen ist, kann legitimerweise gestellt werden. Integrations- und Rehabilitationskonzepte sind daher in einem solchen Zusammenhang als Mittel einer Antidiskriminierungspolitik überhaupt nicht geeignet. Sie müssen sich vielmehr selbst einer Überprüfung ihrer segregierende, also auch unterscheidenden Wirkung unterziehen lassen.

4. Damit verwandt, aber nicht speziell auf Behinderte ausgerichtet ist die Struktur der behinderten Umgebung, die als aussondernde Normalitätsstruktur ein Leben in der Gemeinde unmöglich macht oder erschwert. Ob sie sich nun als geronnene Diskriminierung in Treppen, behindertenfeindlichen Verkehrsmitteln, fehlender taktiler Hinweise und so weiter niederschlägt oder lautsprachliche Kommunikation Gehörloser ausschließt oder Alltagsanforderungen stellt, die den in ihren intelektuellen oder körperlichen Leistungen Geminderten keine Chance lassen, ist aber wenig von Belang. Entscheidend ist vielmehr, daß sie ausgrenzende Standards schaffen, die den Tatbestand einer Diskriminierung erfüllen.



**VHS-Gruppe in Frankfurt – Vorbild für**

Besonders schwierig wird es aber in dieser Debatte dann, wenn das Verbot der Diskriminierung wie hier nicht mehr nur die reine Form des Abwehrrechts, juristisch also einer Negativsanktion hat, sondern positiv eine bestimmte Gestaltung fordert. Dies ist meines Erachtens in der amerikanischen Definition dieses neuen Gesetzes in der Section 302 von dem Bereich einer behindertengerechten Umgebung und von Dienstleistungen, die Behinderte nicht ausschließen dürfen, gut gelöst. Ich zitiere deswegen meine Übersetzung. Ich hatte nur die englische Fassung da und zitiere jetzt die, in die ich mir das übersetzt habe.

„Kein Individuum darf wegen seiner Behinderung in dem vollen und gleichberechtigten Genuß von Gütern und Dienstleistungen, Einrichtungen, Privilegien, Vorteilen und Annehmlichkeiten an allen öffentlich zugänglichen Plätzen und Räumen diskriminiert werden."

Ich meine, das ist eine sehr gelungene Definition, die, wenn wir sie ins deutsche Recht übertragen könnten, auch für uns sehr hilfreich wäre. Also die Nichtberücksichtigung notwendiger Gestaltungsmerkmale, Lift, Rampen, Gebärdendolmetscher und so weiter für Behinderte stellt damit einen Akt der Diskriminierung dar. Für die reine Möglichkeit von Sanktionen, um das Recht von Gestaltungsangeboten ergänzt, wird im Grunde genommen diese mehr sanktionierende Ausrichtung einer Antidiskriminierungsgesetzgebung verlassen und erweitert. Solch ein Diskriminierungsverbot hätte dann positiv gestalterische Funktionen, und das wäre für mich als wichtige Struktur von einem solchen Gesetz zu fordern.

5. Die Vorenthaltung oder diskriminierende Ausgestaltung sozialer Leistungen stellt eine weitere Diskriminierung dar, die nur durch einen kodifizierten Teilhaberanspruch beseitigt werden kann. Diskriminierung wäre, ähnlich wie unterlassene Hilfeleistung im Strafrecht, die Nichtgewährung, Verweigerung, Nichtbereitstellung, Vorenthaltung oder Nichtfinanzierung angemessener Hilfen, die eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft beziehungsweise die Eingliederung in die Gesellschaft verhindert. Die Verfügung über persönliche Assistenz in ausreichendem Umfang zu nicht diskriminirenden Bedingungen und ohne institutionelle Abhängigkeiten und dann auch noch in der Gemeinde, ist daher als materielles Äquivalent der Herstellung nicht diskriminierender, selbstbestimmter Lebenszusammenhänge zu begreifen. Auch hier hilft vielleicht die



**... viele andere, z. B. VHS – Gruppe Leverkusen**

amerikanische Definition des „Idependent Living" weiter. Ich zitiere auch meine Übersetzung dazu:

„Selbstbestimmt leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren."

Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten. Unabhängigkeit ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muß, also sowohl eine objektive Dimension als auch eine relative ist darin angesprochen.

Diese Definition für ein selbstbestimmtes Leben könnte zum Beispiel Ausdruck einer diskriminierungsfreien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2, Absatz 1 Grundgesetz sein, und kann natürlich aber nicht nur gesetzlich erzwungen werden. Die Aufnahme der gesundheitlichen Beeinträchtigung in den Diskriminierungsschutz nach Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde der beiden Absätze in Artikel 2 Grundgesetz, also des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und des Rechts auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit würde einen rechtlichen Maßstab auch für die Ausgestaltung der sozialen Rechte im Sozialgesetzbuch und in den Einzelgesetzen darstellen.

Ich verspreche mir, um das nochmal zusammenfassend zu sagen, bei den schon bestehenden Grundrechten, die in den Artikeln 1-3 verankert sind, eine gewaltige Aufwertung durch die Kombination mit einem Diskriminierungsverbot in Artikel 3, Absatz 3. Dort ist ja eine abschließende Aufzählung von Diskriminierungstatbeständen drin. Ich meine, da sollte direkt auch die Diskriminierung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit ins Grundgesetz hineingeschrieben werden.

Auf welche Ebenen der Diskriminierung würde eine verfassungsrechtliche Regelung einwirken? Ich sage das auch nochmal, weil ja in der letzten Zeit die Verfassungsdiskussion wieder etwas aufgeflammt ist im Rahmen der deutsch – deutschen Beziehungen, und da könte man ja mal überlegen, ob das nicht vielleicht sogar eine gute Erweiterung wäre. Die Ebene gesellschaftlicher Abwertungs- und Vorurteilsstrukturen kann meines Erachtens, wenn rechtlich überhaupt, nur durch einen globalen Schutz über ein Verfassungsgebot beeinflußt werden. Die ge-

genwärtige Diskussion bietet dazu eine Chance. Gleichzeitig bietet auch die begriffliche Trennung von Behinderung und gesundheitlicher Beeinträchtigung die Möglichkeit, ideologische Strukturen aufzubrechen.

Wenn Behinderung nicht mehr - und jetzt greife ich aufs Schwerbehindertengesetz zurück -, eine gestörte Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines regelwidrigen Zustandes ist, sondern gesellschaftliche Behinderung (gesellschaftliche „Hinderung" könnte man auch sagen) selbstbestimmter Lebensmöglichkeiten, also Diskriminierung, so könnte daraus ein Beseitigungsanspruch abgeleitet werden.

Die Idee ist, das zu trennen und dann zu sagen: Behinderung ist Diskriminierung, weil man daran gehindert wird, selbstbestimmt zu leben, und daraus erfolgt ein Beseitigungsanspruch von Behinderung, von gesellschaftlicher Behinderung. Damit wären wir nicht mehr in der Rolle des bedauernswerten



**Krüppeltribunal 1981 S. 12+13**

Objektes gesellschaftlicher Caritas, sondern Opfer des wertenden Prozesses selbst, der die Täterbeziehung mit einbezieht. Selbstgefällige Abwertung



könnte so überhaupt erst thematisiert werden. Um Gewalt abzuwehren, muß sie also mitunter in solcher spezifischen Ausprägung zunächst einmal begriffen werden. Und da geben die Homosexuellen ein gutes Beispiel: Solange zum Beispiel homosexuelle Praktiken selbst eine strafbare Handlung waren, konnte die Gewalt sexueller Unterdrückung nicht begriffen werden, und damit blieb selbst zweifelsfrei körperliche Gewalt gegen Schwule häufig sanktionslos. Und da sehe ich eine gewisse Parallele.

Die Gewalt kommt oft in dem Gewand der Hilfeleistung daher und bleibt daher auch sanktionslos. Wir dürfen meines Erachtens bei der Ausformung eines Diskriminierungsschutzes nicht die Ebene strafrechtlicher Sanktion gegen Persönlichkeitsverletzungen (zum Beispiel durch Beleidigung), Lebensrechte (zum Beispiel eugenische Indikation), körperliche Unversehrtheit (zum Beispiel Zwangssterilisation), Zwangsmedikation und Freiheit, widerrechtlicher Zwangsunterbringung oder freiheitsbeschränkter Maßnahmen vergessen. Ich gaube, daß eine Reihe spezifischer Rechtsverletzungen gegen Behinderte täglich geschehen, die entweder nicht klar als rechtswidrig normiert sind oder die unter die entsprechenden Normen nicht gefaßt werden. Dieses wäre meines Erachtens ein wichtiger, angesichts einer aufkommenden Euthanasiebewegung vielleicht überlebenswichtiger Teil einer Antdiskriminierungsgesetzgebung.

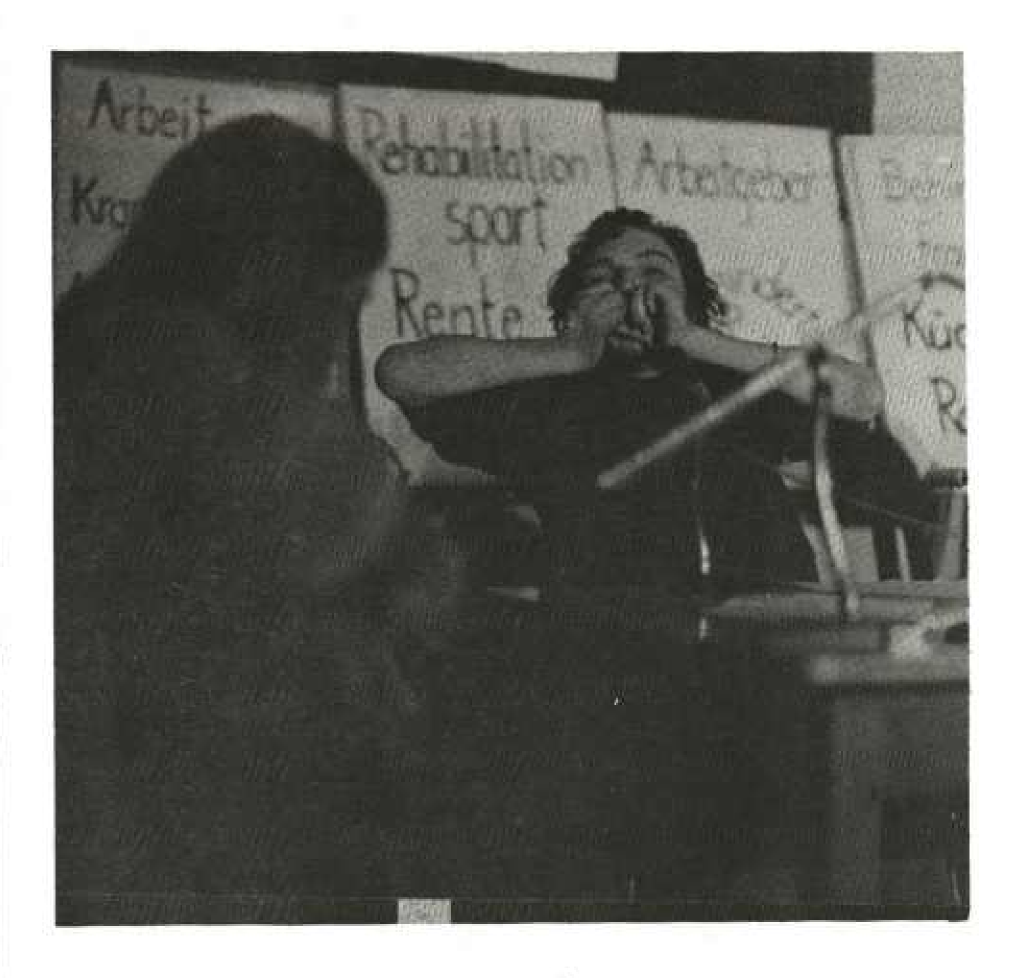
Die institutionelle Aussonderung als Verletzung der Menschenwürde wurde jüngst in der Auseinandersetzung über ambulante und stationäre Pflege in einem bemerkenswerten Urteil des Ver-

waltungsgerichtes München aufgegriffen. Durch den direkten Bezug in 1 Bundessozialhilfegesetz auf den Artikel 1 Grundgesetz wurde eine gegen den Willen gerichtete Heimunterbringung zumindestens unter bestimmten Bedingungen als Verletzung der Menschenwürde von den Richtern begriffen. Artikel 1 und ein neu gefaßter Artikel 3,3 Grundgesetz, also ein Diskriminierungsverbot, müßte die Grundlage bilden für ein Recht auf Nichtaussonderung beziehungsweise eines Segregationsverbotes.



Das ist genau formuliert im amerikanischen Recht, und das könnte eigentlich auch Maßstab für diesen Teil für uns sein. Dieses beträfe die Kindergarten- und -hortgesetze, Schulgesetze, das Jugendhilfe- und das Bundessozialhilferecht, wie auch alle anderen Sozialleistungsgesetze und das Heimgesetz für zivilrechtliche Unterbringungsrechtsform.

Kern eines neuen US-amerikanischen behindertenpolitischen Antidiskriminierungsgesetzes ist der Anspruch auf eine nicht behindernde Umwelt, also eine Orientierung auf die ausschließliche Normalstruktur der Gesellschaft. Zentrale Bereiche sind die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, öffentliche Dienstleistungen, Verkehr, Bauwesen und Kommunikation. Bei uns würde sich ein solches Antidiskriminierungsgesetz als Novellierung des Schwerbehindertengesetzes, des Baurechts und der verkehrsrechtlichen Vorschriften anbieten. Für den Bereich Arbeit und Verkehr liegen erste gesetzliche Ansatzpunkte vor.




Am schwierigsten wäre jedoch die Normierung eines Diskriminierungsschutzes sozialer Leistungen. Abgesehen davon, daß dieses unmittelbar auch mit Geld verbunden wäre, fehlen hierfür die bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen völlig. Hier müßte eine Bürgerrechtsbewegung Behinderter zunächst einmal Grundlagen für ein solches Bewußtsein legen, bevor man dieses kodifizieren könnte. So, und ich will jetzt ein bißchen abkürzen.

Ich möchte jetzt ganz gern an den beiden Bereichen „Arbeitsrecht und Verkehrsrecht" kurz darstellen, wie ich mir das vorstelle.

Ins Schwerbehindertengesetz, das habe ich eben schon angesprochen, ist vor allem die problematische Definition der Behinderung als Legaldefinition neu bei der letzten Novellierung hereingekommen. Ich meine, die muß da wieder 'raus, und es muß differenziert wer-



**... und immer wieder auch Info – Stände**

den zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung auf der einen Seite und Behinderung als gesellschaftlicher Handlung auf der anderen Seite. Damit könnte im Grunde genommen ein Diskriminierungstatbestand hereinformuliert werden, und parallel dem amerikanischen Teil über Employment, also über Beschäftigung, könnte solch eine Formulierung da mit eingehen.

Das Zweite wäre die Beschäftigungspflicht. Das amerikanische Gesetz setzt ja nicht auf dieses Doppelinstrumentarium Beschäftigungsquote plus Ausgleichsabgabe. Im „Affirmative Action Law" heißt es, daß Behinderte in einem angemessenen Umfang in einem Betrieb beschäftigt werden müssen und das ist auch einklagbares Recht. Ähnlich wie beim Diskriminierungsverbot von Frauen, das dann ja durch Urteile des Europäischen Gerichtshof entschieden worden ist und auch zur Kodifizierung im Paragraphen 611 a im Bürgerlichen Gesetzbuch geführt hat, müßte hier auch ein direktes Klagerecht des Betroffenen geschaffen werden, das zum Beispiel in der Form des – was in dem alten Schwerbehindertengesetz vorgesehen war – des sogenannten Kontrahierungszwang geregelt ist; das heißt, daß der Arbeitgeber, wenn er seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, den Vertrag mit einem geeigneten behinderten Bewerber schließen muß, also Vertragsschluß erzwungen werden kann.

In dieser Form könnte man sich das vorstellen, aber man könnte sich das auch im Rahmen eines positiven Schadensersatzes vorstellen, wobei das die schlechtere Variante ist, denn es geht ja nicht um Geld, sondern es geht eigentlich um die Einstellung selbst. Dieses könnte meines Erachtens dann mit einer Quote verbunden werden, wenn der Arbeitgeber auf jeden Fall entsprechend dieser Quote Kosten leisten muß, für eine Ausgleichsabgâbe, die in gleicher Höhe eines durchschnittlichen Bruttogehaltes sein müßte. Ein durchschnittliches Bruttogehalt würde ihm dann diese Alternative bieten, entweder die Arbeitskraft eines Behinderten in Anspruch zu nehmen und das Geld zu zahlen oder das Geld zu zahlen, ohne die Leistung eines Behinderten als Äquivalent zu haben.

Schließlich müßte man auch überlegen, ob man, ähnlich wie in dem amerikanischen Recht, weggeht von lächerlichen Bußgeldern, die aus der Portokasse bezahlt werden können, hin zu Sanktionen, die auch ihren Namen ver-

dienen. Wenn man weiß, daß das Bußgeldverfahren noch nie in der Bundesrepublik für die Verletzung der Beschäftigungspflicht stattgefunden hat, dann weiß man, was für eine wirksame Sanktion im gegenwärtigen Schwerbehindertengesetz steht. Diese Beschäftigungspflicht muß aber auch gelten für die, die nochmals besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung haben, etwa für Auszubildende. Das scheint mir sehr wichtig.

Ein weiterer Ansatzpunkt wäre das Einstellungsverfahren. Auch da haben wir eigentlich rechtliche Instrumentarien, die für andere Formen von Einstellungen und Mitspracherechten normiert sind, aber für die Schwerbehindertenvertretung nicht existieren. Es gibt zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Einstellung nach §99 Betriebsverfassungsgesetz genauso wie das Personalrates nach §75 Bundespersonalvertretungsgesetz. Hier müßte meines Erachtens die volle Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung mit einem Widerspruchrecht verbunden werden, das dann ähnlich wie bei den anderen Vorschriften, bei den anderen Widersprüchen, über die Einigungsstelle zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren führen würde. Wenn also der Arbeitgeber entgegen dem Widerspruch jemanden, einen Nichtbehinderten, dennoch einstellen will zum Beispiel statt eines Behinderten, dann müßte die Möglichkeit gegeben werden, daß das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren diese Entscheidung aufheben läßt.

Schließlich, was im amerikanischen Recht mit die wichtigste Bedeutung hat und auch für uns in der Bundesrepublik ganz entscheidend wäre, wäre eine völlig neue Strukturierung des Einflusses der Hauptfürsorgestelle und der Schwerbehindertenvertretung auf die Arbeitsplatzstruktur und den Betriebsablauf. Man weiß, das sind unternehmerische Grundentscheidungen, die auch einer betriebsratlichen Mitwirkung nicht zugänglich sind. Ich meine, daß diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die ja auch durchaus jetzt schon im Schwerbehindertengesetz normiert ist, es möglich machen müßte, daß die Hauptfürsorgestelle ähnlich wie zum Beispiel bei berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften nach §708 RVO die Möglichkeit hätte zu sagen: Hier, Ihr müßt die Arbeitsabläufe so gestalten und die Betriebseinrichtung so ausgestalten, daß genügend Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Ein solches Gebot sieht ja das amerikanische Recht vor. Ich könnte mir das gut in diesem Zusammenhang als weitere Ausdifferenzierung des §14, Absatz 3, vorstellen.



**... und Aktionsvorbereitungen**

Schließlich wäre der Kündigungsschutz im Schwerbehindertengesetz noch zu verbessern, und zwar müßte auch dann eine Widerspruchsmöglichkeit gegeben sein, wenn ein Diskriminierungstatbestand vorliegt. Entscheidend wäre aber auch im Schwerbehindertengesetz die tarifliche Normierung, daß keine Diskriminierungen über Tarifrecht oder über sogenannte Sonderarbeitsmärkte geschehen. Das heißt eigentlich müßte die Struktur der Werkstatt für Behinderte im Schwerbehindertengesetz in dieser Form aufgelöst werden. Ich meine sowieso, daß diese Einrichtungen nicht erforderlich sind und abgeschafft gehören. Aber wo es sie noch gibt, muß zumindest dort der allgemeine Standard des Arbeitsrechtes eingeführt werden, das heißt tarifliche Entlohnung, eine volle arbeitsrechtliche Mitwirkungsmöglichkeit und Arbeitsrechtsschutz, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch. Ich meine, das ist eine der eklatantesten Diskriminierungen.

Schließlich nun zum zweiten Bereich „Verkehrsgesetz". Dieses Verkehrsgesetz versucht, im Grunde genommen eine einmalige Beförderungspflicht im Schwerbehindertengesetz in der Weise zu konkretisieren, daß nicht nur die Beförderung, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, stattfindet, sondern daß die Verkehrsbetriebe verpflichtet werden, diese Voraussetzung bei ihren Fahrzeugen, also Verkehrsmitteln und den Verkehrsflächen zu schaffen.

Zweitens halte ich auch eine Hinweispflicht auf Barrieren für sehr wichtg, das heißt wir müssen auch die Verkehrsbetriebe zum Umdenken zwingen. Die Verkehrsbetriebe müssen verpflichtet werden, anzugeben, welche Schwierigkeiten, welche Risiken auf einen zukommen, wenn man öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Und nicht umgekehrt, daß wir sie immer wieder darauf aufmerksam machen, was für Barrieren noch bestehen. Die Verkehrsbetriebe müßten im Grunde genommen eine Liste vorlegen und auch für die Fahrgäste zur Verfügung stellen, was sie alles an Barrieren „anbieten", vom Aufgang zum Bahnhof bis hin zu der Einstiegslösung.

Das Dritte ist, es müßte ein Umrüstungsstufenplan im Schwerbehindertengesetz normiert werden, der so aussieht, daß ein Teil der finanziellen Mittel für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verwandt wird für die Umrüstung, und falls dieses nicht in dem Maße geschieht, letztendlich auch der Entzug dieser Entschädigung stattfindet. Da im Grunde genommen die öffentlich-rechtliche Normierung möglicherweise verletzt wird, entfällt auch ein Entschädigungsanspruch. Und schließlich, es müßte eine Planungsbeteilung vor allem in dem Personenbeförderungsgesetz zusammen mit einer Beförderungspflicht, also einer Konkretisierung der Beförde-

rungspflicht normiert werden. Es kann ja nicht angehen, daß wir es quasi immer nur durch gesellschaftlichen Druck erreichen, daß wir an bestimmten Planungsentscheidungen bei der Schaffung neuer Verkehrsmittel, bei Umrüstung von Verkehrsmitteln beteiligt werden und dann auch am langen Arm verhungern, weil wir keine direkten Zugriffsmöglichkeiten haben. Ich denke, daß eine verpflichtende Planungsbeteiligung erfolgen müßte und ähnlich wie im Baurecht öffentliche Anhörungsverfahren stattfinden müßten, die dann möglicherweise zur Ablehnung einer bestimmten Planung führen.

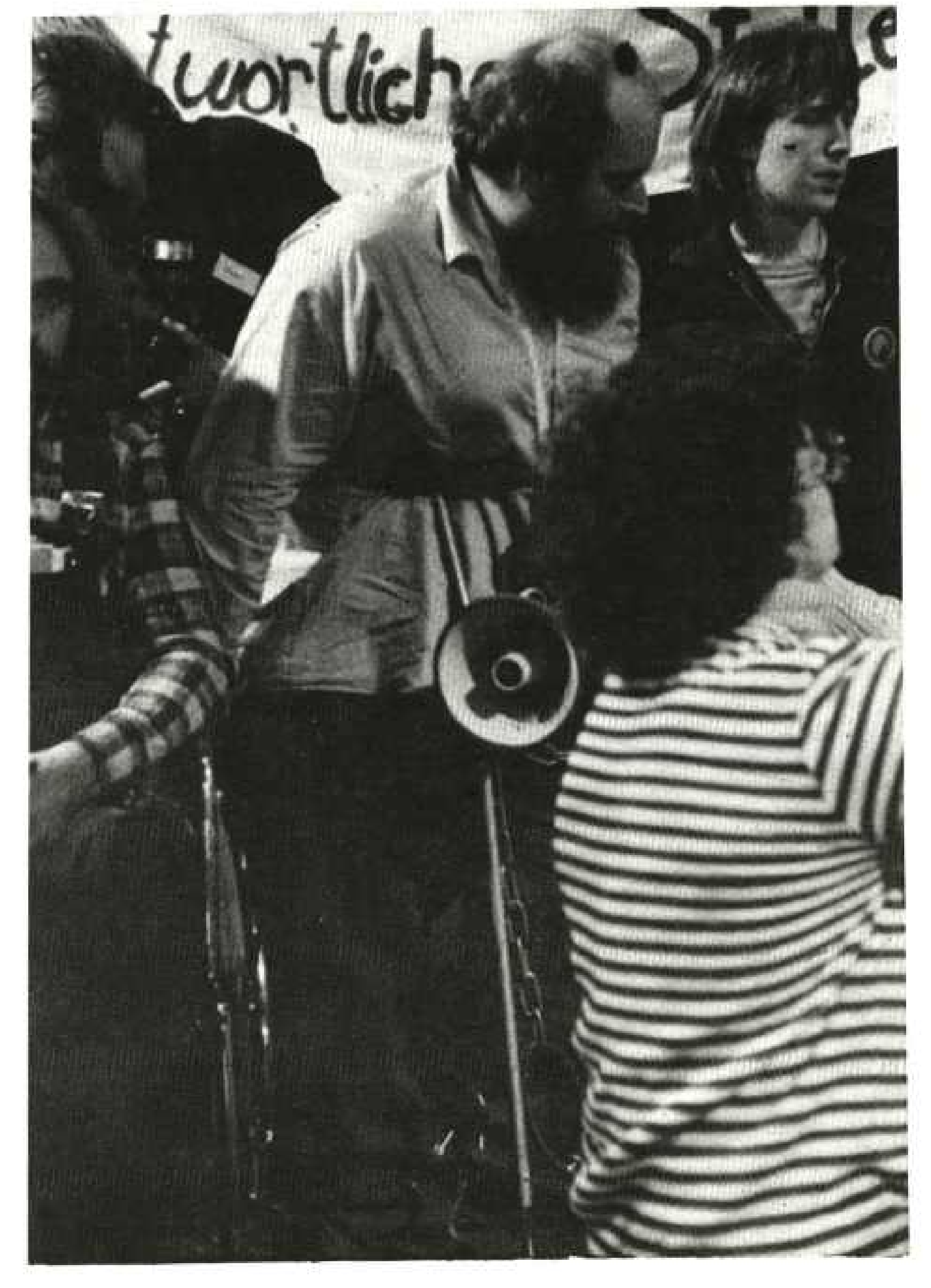
Schließlich müßten noch Förderungstatbestände weiter normiert werden, wie im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und anderen geeigneten Gesetzen, um sicherzustellen, daß zusätzliche Aufwendungen auch aus Bundesmitteln zusätzlich finanziert werden.

So, jetzt komme ich noch ganz kurz zum dritten Teil. Dieses Gesetz, so wie ich es skizziert habe, fällt uns natürlich nicht in den Schoß. Auch in den USA, das wurde heute morgen ja ausführlich dargestellt, ist es den Leuten ja nicht in den Schoß gefallen, sondern es hat erst einer langen Bürgerrechtsbewegung bedurft um diese durchzusetzen. Ich meine, wenn wir das hier erreichen wollen, müssen wir zunächst erst einmal ein eigenes, ein anderes Selbstverständnis von uns und von unserer Bewegung entwickeln, nämlich, daß wir nicht bettelnde, armselige Kreaturen sind, die wehklagen, sondern daß wir Forderungen haben, Rechte einklagen, und daß wir unseren Bürgerstatus einfordern.

Das Zweite ist, ich glaube, daß man auch eine neue Organisationsstruktur der Behindertenverbände braucht, und da spreche ich vielleicht hier eine sehr heikle Frage an. Ich glaube, daß der bisherige Lobbyismus und die bisherige Verbandsstruktur ungeeignet sind, diese Aufgaben zu bewältigen. Es kann auch nicht angehen, daß so etwas wie Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH), Reichsbund, Verband der Kriegsbeschädigten (VdK), Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK), nebeneinander agieren und auch die Behindertenbewegung, die sich außerhalb solcher traditioneller Vereine zusammenfindet, eigene Wege geht. Ich denke, man muß die Phase des Lobbyismus und der Verbandsborniertheit überwinden und zu neuen Kooperationsformen kommen, die dann auch effektiver und vielleicht auch mit neuen Kampfformen verbunden sind, und da komme ich zu nächsten Punkt.

Ich glaube, daß man an der Bundesbahndiskussion und an der Diskussion um den öffentlichen Nahverkehr gesehen hat, daß die Verhandlungsbereiche, daß die Diskussionsbereiche ausgereizt sind. Es geht jetzt eigentlich nur noch ums Durchsetzen. Es geht auch nicht mehr um technische Lösungen. Das ist alles vorbei. Das ist schon entweder klar oder hätte klar sein können. Es geht jetzt darum, daß man mit neuen Formen Nadelstiche versetzt, um es auch durchzusetzen, um auch politisch Power zu entfalten. Und schließlich denke ich, daß neue, also jetzt auch im kleinen Bereich, neue Beratungs- und Unterstützungsformen entwickelt werden müssen, wie sie zum Beispiel die Independent-Living-Bewegung in den USA über diese Beratungszentren entwickelt hat, und neue Formen der Unterstützung, die nicht in entmündigender Institutionalisierung enden.

Die Auseinandersetzung um das Diskriminierungsgesetz darf also weniger als Auseinandersetzung um ein Gesetz begriffen werden, als eine Auseinandersaetzung um Bürgerrechte und gegen Diskriminierung und gegen Diskriminierungserfahrung. Das Gesetz als solches ist dann das Unwichtigste. Der ganze Weg vorher scheint mir das Wichtigste zu sein, nämlich die Power zu entwickeln, überhaupt solch ein Gesetz möglich zu machen.




**... und Aktionen, z. B. Bühnenbesetzung 1981**







**Vorschlag einer Generalklausel zur Änderung des Grundgesetzes:**

**Niemand darf wegen seines Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, des Alter, der körperlichen, geistigen oder psychischen Beinträchtigung der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.**

Aus Protokoll der BAGH-Arbeitsgruppe zum Thema

# KrüppelInnen – Archiv

Aufruf an alle an einem KrüppelInnen-Archiv potentiell interessierte Personen

Wir haben uns zu viert für ein Wochenende zusammengesetzt und unsere Ideen zum Aufbau eines KrüppelInnen-Archivs zusammengetragen. Die Idee hierfür spukt schon lange in unseren Köpfen; nunmehr wollen wir uns an die Realisierung eines solchen Projekts machen. Wir gehen davon aus, daß viele Privatpersonen zu Hause Archive erstellt haben, die bislang im Verborgenen ihr Dasein fristen. Dies – so glauben wir – muß nicht sein! Wir halten es für notwendig, diese in einem Archiv zusammenzuführen und die Geschichte der KrüppelInnen – Bewegung zu dokumentieren. Und nicht nur dies, darüber hinaus sind Materialquellen aufzutun, die bisher kaum genutzt wurden. Die Ergebnisse wollen wir Leuten aus unserem Spektrum, wie auch darüber hinaus, zugänglich machen.

Auch streben wir an, mit der Arbeit an einem KrüppelInnen – Archiv das allgemeine Bild über Behinderung beziehungsweise Behinderte zu verändern. Bislang wurden wir in der Öffentlichkeit immer als „Schwache", als „Opfer" dargestellt. Durch die Dokumentation unserer Geschichte, unserer Kämpfe wollen wir zeigen, daß es Formen des aktiven Handelns und Widerstandes gegen Asylierung, Entrechtung und Normalitätsdruck schon immer gegeben hat. Somit wollen wir auch wesentliche Momente unserer eigenen „Bewegung" aufzeigen. Wir beabsichtigen mit dem Archiv, gemeinsam Themen zu erarbeiten und diese an die Öffentlichkeit zu bringen (vorstellbar wäre zum Beispiel ein halbjähriger Schwerpunkt-Reader), und dadurch in gewisser Weise Einfluß auf gesellschaftliche Entwicklungen zu nehmen.

Auch haben wir festgestellt, daß ein sehr großer Informationsbedarf zu behinderungs-spezifischen Themen besteht zum Beispiel Material zu Diplomarbeiten, Medien-Recherchen. Gegebenfalls könnten wir hier brauchbare Informationen zusammentragen und zur Verfügung stellen. Vorstellbar wäre ebenso, die Vermittlung von Referentinnen, die bereits intensiver zu verschiedenen Themen gearbeitet haben.

Zunächst haben wir uns Gedanken gemacht zu dem was wir beabsichtigen zu archivieren, und dies in einem Entwurf für einen „Archivschlüssel" zusammengestellt. Dieser beinhaltet zunächst alle Themen die uns eingefallen sind und die unter dem Aspekt des HERRschenden Normalitätsdruckes und dem dagegen vorhandenen Widerstand gesammelt werden sollen. Auch haben wir uns in einem weiteren Schritt mit verschiedenen möglichen Organisations- und Finanzierungsmodellen (Verein, „Stiftung", undsoweiter) beschäftigt – sind damit ersteinmal noch nicht viel weiter gekommen.
Soweit unsere bislang bestehenden Überlegungen!

Um ein solches Projekt/eine solche Idee realisieren zu können, rufen wir auf zu einer breiten Diskussion über den Sinn eines solchen Projektes ebenso, wie über die konkrete inhaltliche wie organisatorische Umsetzung. Dabei halten wir es für notwendig, daß ihr uns mitteilt, inwieweit ihr Euch persönlich einbringen wollt, sei es durch Euere Diskussionsbereitschaft, Ideen, Archivmaterial, Geld, Unterstützung sonstiger Art.

---

Initiative für ein KrüppelInnen – Archiv, P.A.: Volker van der Locht, Mellinghoferstraße 20, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/642165

**KrüppelInnenArchiv**

Entwurf für Archivschlüssel

● Selbstbestimmt Leben

- Ambulante Dienste
- Zentren für Selbstbestimmtes Leben
- Pflegesituation
- Pflegegesetz/Pflegeabsicherung
- Pflegealltag
- Rechtssprechung
- Mobilität
- Hilfsmittel

● Mobilität

- Verkehrsmittel
- bauliche Barrieren
- Rechtsprechung
- (Hilfsmittel)

● Geschichte

- Selbsthilfebewegung
- Widerstand
- Gesetzgebung
- Selektion

● Behinderte/Krüppelfrauen/Krüppel in den Medien

- Behinderung und Normalität, Behindertenbild in: Literatur, Film, Kunst, et cetera

● Selektion

- Institutionen/Heime
- Eugenik
- Humangenetik/Humangenetische Beratung
  - pränatale Diagnostik, eugenische Indikation
- Sterbehilfe
- Sterilisation
- Therapie

● Behinderte Frauen

- Erziehung
- Schönheitsideal
- Arbeit/Beruf
- behinderte Mütter
- Gewalt gegen...
- ...

● Behinderte Männer

● Rehabilitation/Ausbildung/Arbeitsleben

- berufliche Reha
- Werkstatt für Behinderte (WfB)
- (alternative) Beschäftigungsinitiativen
- Studium

● Integration

?

● „Interessenvertretung"

- Stellvertreter
- Verbände
- Selbsthilfegruppen
- Initiativen
- Einzelpersonen
- eigene -„authentische"-
- Verbände
- Selbsthilfegruppen
- Initiativen
- Einzelpersonen
- Bewegung

● Europäische Behindertenbewegung

- Geschichte
- Widerstandsformen
- Zusammenschlüsse
- ...

● Internationale Behindertenbewegung

- Geschichte
- Widerstandsformen
- Zusammenschlüsse
- ...

● Personenregister

Frankfurter Rundschau
1. November 1990
„Aus aller Welt"

# »Sterbehilfe«

## Niederländische Polizei schreitet bei Sterbehilfe nicht mehr ein

**Justizminister sagt Ärzten Diskretion zu / Meldung nur noch beim Leichenbeschauer / Jahrelange Duldung nun formal geregelt**

Von unserem Korrespondenten Hermann Bleich

DEN HAAG, 31. Oktober 1990. Niederländische Ärzte, die von ihnen geleistete Sterbehilfe an die Behörden weitermelden, brauchen nicht mehr zu befürchten, daß die Polizei einschreitet. Justizminister Ernst Hirsch-Ballin hat der niederländischen Ärzte-Organisation KNMG in einem Schreiben zugesichert, künftig werde eine Untersuchung nach einer Euthanasie-Meldung, sofern die Sterbehilfe unvermeidlich war, diskret erfolgen. Sollten sich dennoch Probleme ergeben, so heißt es in dem Schreiben, möge sich die Ärzte-Organisation KNMG an den Minister persönlich wenden. Die Justiz hofft, daß aufgrund dieses Verfahrens mehr Ärzte bereit sein werden, Sterbehilfe-Fälle zu melden.

Die Zusage der Ministers gehört im Grunde zu den Absprachen, die Anfang des Jahres zwischen der Ärzte-Organisation und dem Kabinett zustande gekommen waren. Die Ärzte waren nur bereit, ihre Mitwirkung an einer von der Regierung eingesetzten Kommission Remmelink zur Untersuchung der Art und des Umfangs der Sterbehilfe-Praxis in den Niederlanden zuzusagen, wenn Hirsch-Ballin ein behutsames Auftreten der Polizeiinstanzen garantieren würde. Mit seinem Brief löste der Minister dieses Versprechen ein.

Ein Arzt, der Sterbehilfe etwa durch Abschalten der medizinischen Geräte praktiziert oder Hilfe bei der Selbsttötung leistet - beide Handlungen sind offiziell strafbar - kann künftig den Leichenbeschauer der Gemeinde informieren, ohne daß sofort eine polizeiliche Untersuchung folgt. Der Arzt muß dem Leichenbeschauer die Personalien des Patienten mitteilen, den Krankheitsprozeß beschreiben, über Form, Inhalt und Zeitpunkt der Euthanasie oder Hilfe bei Selbsttötung sowie über die Art und Weise der Anwendung Auskunft geben.

In der Regel, so lautet die Zusicherung, wird diese Meldung keine polizeiliche Untersuchung nach sich ziehen. Es soll auch keine Strafverfolgung eingeleitet werden. Falls die Staatsanwaltschaft eine polizeiliche Untersuchung als notwendig erachtet, soll diese behutsam vor sich gehen. Alle Staatsanwälte sind über die neue Prozedur von der vorgesetzten Behörde unterrichtet worden, auf die sich jetzt die Ärzte formell berufen können.

Die Ärzte-Organisation KNMG zeigt sich zufrieden über das neue Verfahren. Ein Sprecher der Ärzte-Organisation hat erklärt, dadurch sei ein großes Hindernis für die Meldung von Sterbehilfe-Fällen aus dem Wege geräumt worden. Die Ärzte drängen seit Jahren darauf, Sterbehilfe aus dem Bereich der Kriminalität zu entfernen. Der Chefredakteur der Fachzeitschrift „Medisch Contact", Spreeuwenberg, lobt Minister Hirsch-Ballin insbesondere, weil er sich in dieser umstrittenen Frage als Politiker aus dem christdemokratischen Lager so weit vorgewagt hat.

Vom Justizministerium in Den Haag wird allerdings betont, der Brief Hirsch-Ballins bedeute nicht, daß Euthanasie nicht länger strafbar sei. Wenn die erwähnte Kommission Remmelink im kommenden Frühjahr ihre Empfehlungen unterbreitet, werde das Kabinett möglicherweise noch vor den Sommerferien einen Standpunkt dazu einnehmen. Dann würde klar sein, ob die Regierung die Strafbarkeit von Euthanasie unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben gewillt sei oder ob das gültige Gesetz unvermindert aufrechterhalten bleibt.

**Kommentar** Regina Pudwill und Michael Reuther, Frankfurt am Main

## Geradezu eine Aufforderung zur Euthanasie

Voll Zorn Empörung mußten wir, eine Gruppe Behinderter, heute darüber lesen, daß niederländischen Ärzten zunächst befristet bis zum Sommer nächsten Jahres bei Euthanasie pauschal Straffreiheit zugesichert wurde (Frankfurter Rundschau vom 1. November 1990 „Niederländische Polizei schreitet bei Sterbehilfe nicht mehr ein"). Jahrelang wurde die Sterbehilfe hier in der

Bundesrepublik als gesetzliche Regelung verhindert.

Auch verhinderten Behindertengruppen und andere die Diskussion der Thesen des australischen Ethikers Peter Singer. Dieser vertritt die These, daß es moralisch gerechtfertigt sei, behinderte Neugeborene und Alte zu töten. Was hier verhindert werden konnte, wurde in den Niederlanden ersatzweise durchgeführt.

Es sei uns gestattet, darauf hinzuweisen, wie wichtig die Verhinderung der Diskussion über die Thesen Singers ist, wenn damit eine Praxis, wie sie in Holland angestrebt wird, verhindert werden kann.

Zum 1. September 1939 wurden schon einmal Ärzte dazu ermächtigt, nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranke zu töten. In den nachfolgenden Jahren bis 1945 wurden mehr als 200.000 Alte, Schwache und Behinderte ermordet.

Wir glauben, daß mit der ministeriellen Verfügung holländischen Ärzten geradezu eine Aufforderung zur Euthanasie erteilt wurde. Den Holländern ist zu wünschen, daß ihre Ärzte nicht zum Schrecken aller Alten und Schwachen werden. Wir wünschen den Holländern, daß ihnen die Schrecknisse einer „wilden Euthanasie" erspart bleiben und daß bald wieder sichere Zeiten aufziehen.

Wie lange halten bei uns in der BRD wohl noch die Dämme des Widerstandes gegen solches Rechtsverständnis?



# DGHS prozessiert gegen ihre Gegner

Gerade wenn ich sowieso unruhig schlafe erscheint mir – ungeheuerlich – Hans Henning Attrott. Erst ganz massiv, dann immer dünner, letztlich gar nur als Skelett mit einer Sense in der Hand. „Zyankali, Zyankali, der gute Tod, ganz preiswert!", höre ich - und ein helles Glöckchen. Durch sein Gerippe ruft die Mutter der Nation, Inge Meysel, „Werde Mitglied, werde Mitglied". Das ist zuviel, und ich wache auf.

Dabei bin ich als Behinderter durch das Treiben der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben" (DGHS) doch nur ein einfacher Bedrohter. Anders geht es da Menschen, gegen die der gewaltige Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) Präsident den echten, lebenswirklichen Kampf aufgenommen hat. Besonders unerbittlich geht er mit seinem Erzgegner Lothar Evers um. Der ist Geschäftsführer der „Deutschen Gesellschaft für soziale Psychatrie (DGSP) und hat sich in der Anti-Euthanasie-Bewegung einen guten Namen gemacht. Attrott, Evers, Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) und die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychatrie (DGSP) treffen sich oft - vor Gericht.

Jüngst wurde entschieden, daß Attrott, Evers und die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychatrie (DGSP), die seine Vereinigung „kriminell" genannt hatten, diese seinerseits „wahnsinnig" nennen darf. Attrott kommentiert dieses Ereignis ausführlich und kommt zum Schluß: „Jetzt brauchen wir keine Prozesse mehr gegen diese Gruppe führen, denn Wahnsinnige dürfen jeden Wahnsinn reden. Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) hat ihren Gegnern mal wieder bewiesen, daß man wohl eine Schlacht gegen sie gewinnen kann, jedoch angezettelte Kriege letztlich immer verliert."

Für die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychatrie (DGSP)-Mitglieder hat Attrott eine Menge übler Bezichtigungen auf Lager: „dubioses Häuflein", fanatische Marxisten" beziehungsweise „religiöse Fanatiker", zweifelhafte Gestalten", „Geschmacklose", „Gerne-große" und „Wichtigtuer". Lothar Evers nennt er „idiot" und versucht gar ihm im Zusammenhang mit der Rumänienhilfe zweckentfremdenden Einsatz von Spendengeldern zu unterstellen. Er gipfelt in der Behauptung: „... viele Kinder werden vermutlich wegen der 'Krallen-Finger' des Lothar Evers und seiner dubiosen Psychater sterben müssen". Das ist nicht mehr spaßig.

Wenig spaßig fand auch Claus Fussek, führender Kopf der „Vereinigung Integrationsförderung" in München, eine Anzeige gegen ihn wegen Hausfriedenbruchs, einen Strafbefehl über 500,– DM. Fussek hatte Attrott schon mehrfach öffentlich kritisiert. Als er dies während einer Veranstaltung wieder tun wollte, wurde er von Attrott des Saales verwiesen. In einer Veranstaltungspause kam Fussek zurück, um seine vergessene Jacke zu holen. Er glaubte, die Veranstaltung sei mittlerweile zuende. Am 14. Januar nun hatte er sich vor Gericht zu verteidigen. Zu seiner Unterstützung waren viele Behinderte aus München mitgekommen, was zu einem gutem Münchener Medienecho führte. Der Richter stellte das Verfahren gegen Fussek wegen zu geringer Bedeutung ein. Doch merke Claus Fussek die Worte des Präsidenten, angezettelte Kriege gegen die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) gewinnt der letztlich immer. Erst nennt er dich wahnsinnig (siehe oben), dann bietet er dir Erlösung von deinem Übel. Aber nur auf Antrag versteht sich, dafür sehr preiswert, sehr preiswert. Oder irrt da der Präsident?

Lothar Sandfort

# Pflegefallversicherung

**Wieder hat die finanzpolitische Interessenlandschaft der Bundesregierung eine Lösung bei der katastrophalen Pflegekostefinanzierung verhindert. Nun soll Sozialminister Norbert Blüm erstmal ein Konzept vorlegen, über das erst 1992 das Kabinett diskutieren will. Wesentliche Grundlagen dieses Konzepts werden zwei Landes-Entwürfe sein, die Andreas Jürgens im folgenden Beitrag beschreibt und kommentiert:**

## Neue Vorschläge zur Reform des Pflegerechts

Die Diskussion über die Neuregelung der Leistung bei Pflegebedürftigkeit ist schon ziemlich alt, geredet und geschrieben wurde viel, getan so gut wie nichts. In der randschau wurde bereits mehrfach berichtet über diverse Vorschläge, angefangen beim Entwurf der Grünen für ein Bundespflegegesetz bis hin zu den Brosamen, die beim Gesundheitsreformgesetz für die Pflegebedürftigen abgefallen sind.

Interessanter dürfte in diesem Zusammenhang schon sein, daß im Mai beziehungsweise im Juni diesen Jahres im Bundesrat zwei neue Gesetzesentwürfe eingebracht wurden, die neue Vorschläge für Änderungen im Recht der Pflege enthalten und ausgerechnet aus zwei CDU-regierten Ländern stammen: Rheinland-Pfalz und Baden-Würtemberg. Auch innerhalb der CDU hat sich offenbar eine Erkenntnis durchgesetzt, die wir bereits vor zwei Jahren hatten: die Gesundheitsreform hat die Lage der Pflegebedürftigen nicht im entferntesten verbessern können, die vorgesehenen Leistungen sind absolut unzureichend.

Allerdings übernehmen die neuen Entwürfe einen wesentlichen Fehler der Gesundheitsreform: es wird nur die Pflegebedürftigkeit im Alter behandelt, der behinderungsbedingte Bedarf an persönlicher Hilfe wird ausgeblendet. Im Einzelnen:

### 1. Entwurf eines Pflegehilfen-Neuregelungsgesetzes (Rheinland-Pfalz)

Rheinland-Pfalz hat seinen bereits einmal 1986 im Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf aufgewärmt. Kernbereich der vorgeschlagenen Änderungen ist das „Bundespflegehilfegesetz". Danach können Pflegebedürftige und Pflegepersonen Leistungen bekommen und zwar für häusliche oder stationäre Pflege.

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommmen beziehen. Die Betroffenen müssen also Rentner, Sozialhifebezieher oder ähnliches sein.

Als Leistung wird zunächst das sogenannte Grundpflegegeld gewährt, daß aber nach den Vorstellungen des Entwurfs nicht den vollständigen Bedarf abdecken soll, sondern ergänzt wird durch ein „ergänzendes Pflegegeld" nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Das Grundpflegegeld ist dabei einkommensunabhängig, während das ergänzende Pflegegeld den normalen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen also insbesondere der Bedürftigkeit, unterliegt.

Die Stufen des Pflegegeldes sind daher auch denjenigen des Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – Pflegegeldes angepaßt. Wer so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd der Wartung und Pflege bedarf, erhält ein Grundpflegegeld in Höhe von 236,– DM. Das ergänzende Pflegegeld nach dem neuen § 69 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beträgt dann 40% des normalen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – Pflegegeldes Bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, wird das Grundpflegegeld um 50% erhöht, also auf 345,– DM, das ergänzende Pflegegeld um 250%. Bei den in §24 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) genannten Personen wird das GRundpflegegeld um 150% auf 590,– DM erhöht und das ergänzende Pflege-

geld um 400%. Das bedeutet, daß bei größerer Pflegebedürftigkeit der Anteil des einkommensabhängigen ergänzenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) - Pflegegeldes steigt.

In jedem Falle werden auch die Kosten einer notwendigen besonderen Pflegekraft übernommen, soweit diese angemessen sind und 50% des Grundpflegegeldes übersteigen. Diese Leistung ist ebenso wie das Grundpflegegeld einkommensunabhängig und könnte daher zu einer wirksamen Besserstellung der Betroffenen führen. Schon aus diesem Grunde ist es wenig wahrscheinlich, daß der Vorschlag so Gesetz werden wird.

Dazu kommen sonstige Leistungen für Beratung, persönliche Hilfe zur Erhaltung persönlicher Kontakte und Hilfen zur Beschaffung oder Erhaltung einer geeigneten Wohnung. Dazu wird nur angegeben,daß Beihilfen und Darlehen gewährt werden können unter näher bestimmten Voraussetzungen, die Höhe bleibt unklar.

Hilfen bei stationärer Pflege werden gewährt, wenn diese wegen Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist, weil andere Hilfe nicht möglich ist, nicht ausreicht oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen wird als Pflegehilfe ein monatlicher Betrag von 150% des Grundpflegegeldes ge-



währt, also 354,- DM, als Zuschuß zu den Pflegekosten. Als Pflegekosten gelten dabei nur Kosten, die für nicht pflegebedürftige Altenheimbewohner in der Regel nicht erbracht werden, also nicht die sogenannten „Hotelkosten". Ebenso nicht getragen werden die durch Krankenpflege im Rahmen der Krankenversicherung abzugeltenden Kosten. Diese Möglichkeit wird durch Ergänzung des SGB V erweitert.

Also zusammenfassend: einkommensunabhängiges Grundpflegegeld plus ergänzendes Bundessozialhilfegesetz (BSHG) - Pflegegeld, Übernahme der konkreten Kosten besonderer Pflegekräfte und bei der stationären Hilfe nur ein Zuschuß zu den Pflegekosten sowie Beteiligung der Krankenkassen an der Krankenpflege im Rahmen stationärer Pflege.

Als Leistung für Pflegepersonen ist ein Beitrag für die Alterssicherung vorgesehen. Voraussetzung ist, daß die Pflegeperson nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Die Beiträge zur Altersabsicherung sind gestaffelt nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der zusätzlichen Erwerbstätigkeit. Hierzu werden neue Versicherungsmöglichkeiten in der Rentenversicherung eingeführt.

Träger der Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. die Kosten trägt der Bund über das allgemeine Steueraufkommen mit Ausnahme natürlich der ergänzenden BSHG-Leistungen und der Erweiterung der Krankenkassenleistungen.

**2. Entwurf eines Gesetzes zur Vorsorge gegen das finanzielle Pflegerisiko (Baden - Würtemberg)**

Der andere Entwurf sieht eine grundsätzlich andere Lösung vor, nämlich eine private Pflichtversicherung. Jeder, der das 45. Lebensjahr überschritten hat, muß eine Pflegekranken- oder Pflegerentenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Der Abschluß wird von der zuständigen Behörde überwacht, die unter Umständen sogar eine Zwangsversicherung vornehmen kann, wenn die Betroffenen eine solche nicht freiwillig abschließen. Die Versicherungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine anderweitige Absicherung nachgewiesen wird oder wenn bei Vollendung des 45. Lebensjahres bereits Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Im Gesetz sind Mindestanforderungen an die Versicherung festgelegt und Vorschriften über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife. Leistungen werden erbracht nach Pflegestufen, die in der Anlage zum Gesetz geregelt werden und als Mindestleistungen ausgestaltet sind. Da es sich um eine Privatversicherung handelt, können natürlich auch darüberhinausgehende Leistungen vereinbart werden.

Die Leistungen sind nach drei Pflegestufen gestaffelt. Danach liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn eine Person so hilflos ist, daß sie nach objektivem medizinischen Befund auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Neu ist hier vor allem das Erfordernis täglicher Hilfe, dies war bisher in den anderen Entwürfen nicht Voraussetzung.

Als Verrichtung gelten:

— Aufstehen- und Zubettgehen
— An- und Auskleiden
— Waschen, Kämmen, Rasieren
— Innehmen von Mahlzeiten und Getränken
— Stuhlgang
— Wasserlassen

Pflegebedürftigkeit nach der 1. Stufe liegt vor, wenn Hilfe bei vier dieser Verrichtungen benötigt wird. Als Mindestleistung sind dann pauschal 750,- DM pro Monat vorgesehen. Bei der 2. Stufe (fünf Verrichtungen) gibt es 1.125,- DM, in der 3. Stufe (sechs Verrichtungen) 1.500,- DM. Die Leistungen müssen jedenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sein und dürfen bei Schwerstpflegebedürftigkeit nicht weniger als 1.500,-DM betragen.

Das Prinzip der Privatversicherung ist ja etwas anderes als die Sozialversicherung. Insbesondere folgt die Prämie nicht der Leistungsfähigkeit (Einkommen) des Versicherungsnehmers sondern ist gestaffelt nach dem Versicherungsrisiko. Man kennt das etwa von der KfZ Haftpflichtversicherung: die Versicherungsprämie ist abhängig von der Größe des Fahrzeugs und der Gegend, in der es angemeldet ist sowie der jeweiligen Schadensfreiheitsklasse. Auch bei der privaten Krankenversicherung richtet sich die Prämie unter anderem nach dem Eintrittsalter, der gesundheitlichen Situation des Versicherten, dem Geschlecht etc. .

Bei der Pflegeversicherung soll dieses Prinzip in zweierlei Weise abgemildert werden: es soll keine geschlechtsdifferenzierte Prämien (wie bei der privaten Krankenversicherung) geben und bei Versicherungsnehmern, die wenig-

stens drei Jahre im Geltungsbereich des Gesetzes leben, auch keine Staffelung nach dem Gesundheitszustand. Bei Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosen, wird die Prämienzahlung vom Sozialhilfeträger beziehungsweise vom Arbeitsamt übernommen. Darüberhinaus kann ein Prämienzuschuß bis zu 50% höchstens jedoch 200,- DM gewährt werden, wenn das Jahreseinkommen bei Ledigen 19.000,- DM und bei Verheirateten 26.600,- DM nicht übersteigt. Für Kinder sind jeweils Steigerungsbeträge vorgesehen. Damit können aber keinesfalls alle Unterschiede ausgeglichen werden.

Fazit: es wäre das erste Mal seit Beginn der Sozialversicherung, daß es eine soziale Bedarfslage nicht nach dem Solidarprinzip der Sozialversicherung, sondern durch eine Privatversicherung abgedeckt würde. Es steht aber zu befürchten, daß dieser Vorschlag größere Chancen der Verwirklichung hat, weil er der vor allem so konservativer und liberaler Seite erhobenen Forderung nach mehr privater Verantwortung und Vorsorge entspricht. Allerdings würde es auch bedeuten, daß die heute Pflegebedürftigen keine Verbesserung zu erwarten haben. Nur die bis 45 Jahre alten Bürger können, wenn sie in zwanzig oder dreißig Jahren pflegebedürftig werden, Leistungen erwarten.

# Schulische Integration in Schweden

Das Schwedische Schulsystem ist mit unserem nur begrenzt vergleichbar. Dennoch gibt ein Bericht des Landschaftsverbandes Rheinland zu einer Studienreise nach Schweden einen guten Überblick, was anderswo schon praktiziert wird. Die schwedische Situation ist immer noch nicht optimal, aber im Vergleich zu unserer ein Riesenfortschritt.




In Schweden besuchen rund 90% der Schülerinnen und Schüler im Anschluß an eine 9-jährige Grundschulzeit eine Gymnasialschule, die ganz überwiegend und in sehr ausdifferenzierter Form (circa 25 verschiedene Züge, circa 500 Spezialkurse) in 2 bis 4-jährigen Kursen auf den Einstieg in das Berufsleben vorbereitet. Der Anteil an Schülerinnen und Schüler, die zur Hochschulreife geführt werden, beträgt lediglich etwa 25%.

In dieses Grund- und Gymnasiumschulsystem sind die körperbehinderten Schülerinnen und Schüler weitgehend - wenn auch zu unterschiedlichen Bedingungen - integriert. Es gibt in Schweden nur 2 Spezialeinrichtungen für sehr schwer körperbehinderte Schülerinnen und Schüler. Dagegen werden sinnesgeschädigte, insbesondere hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler noch sehr zahlreich in speziellen Einrichtungen, vergleichbar mit unseren Sonderschulen, gefördert.

Körperbehinderte Schülerinnen und Schüler werden in Schweden an bestimmten Grund- und Gymnasiumschulen, die personell und sächlich hierfür in der erforderlichen Weise ausgestattet sind, beschult.

Die Schülerinnen und Schüler erreichen diese Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, speziellen Schulbussen beziehungsweise Rollstuhlbussen. Soweit sie infolge der zum Teil sehr großen Entfernungen nicht im Elternhaus wohnen können, leben sie von montags bis freitags vorrangig in „Stützfamilien", alternativ in Schulheimen, die jedoch nicht als klassische Schulinternate in unmittelbarer Nähe der Schule liegen, sondern in normale Wohngebiete integriert sind.

An diesen Grund- und Gymnasialschulen unterrichten Regelschullehrerinnen und -lehrer, wobei einige von ihnen über zusätzliche Qualifikationen/Weiterbildungen verfügen. Den Sonderpädagogen der Fachrichtung Körperbehinderung, wie in der Bundesrepublik, gibt es in Schweden nicht.

Im Unterricht werden die Lehrerinnen und Lehrer durch die persönlichen AssistentInnen der körperbehinderten Schülerinnen und Schüler unterstützt. Je nach Schwere der Behinderung sind 1 bis 4 Schülerinnen und Schüler eine persönliche Assistentin beziehungsweise ein Assistent zugeordnet, die (*oder der) eine den gesamten Schultag umfassende Betreuung sicherstellt. Die Schulen verfügen je nach Schülerzahl und Bildungsauftrag in Form von direkten Personalzuweisungen oder in Konsilarform über ärztliches, medizinisch-therapeutisches und Pflegepersonal; desweiteren über Sozialarbeiter,

Logopäden und Schulpsychologen. Für diese Personalzuweisungen gibt es jedoch keine festen Regelungen, vor allem keine Stellenschlüssel. Die einzelnen Schulen begründen, ausgehend von ihrem schulischen Auftrag und der zu beschulenden Schülerklientel, individuell ihren Stellenbedarf. Sie verhandeln diesen mit den jeweils zuständigen Schulbehörden. Die Zuweisung des Personals erfolgt im Rahmen verfügbarer Planstellen beziehungsweise verfügbarer Haushaltsmittel. Die Schulen beklagen den immer stärker werdenden Einsparungsdruck, der von der Administration ausgeübt wird. Dabei ist jedoch die hervorragende Personalausstattung dieser Schulen zu berücksichtigen, die an folgendem Beispiel deutlich wird:

Das Skärholmen-Gymnasium in Stockholm hat sich ab 1970 als eine der ersten Schulen in Schweden der integrativen Beschulung körperbehinderter Schülerinnen und Schüler angenommen. Begonnen hat diese Gymnasialschule mit der Einrichtung von 2 Spezialklassen mit der Zielsetzung, eine 100%ige Integration körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in Regelklassen erreichen zu wollen.

Diese Zielvorstellung wurde 1985 aufgegeben in der Erkenntnis, daß den physischen, psychischen und zum Teil auch intellektuellen Beeinträchtigungen mancher - insbesondere schwerst mehrfach behinderter - Schülerinnen und Schüler in individueller Weise Rechnung getragen werden muß. So war bei der Besichtigung der Schule und den mit den Lehrerinnen und Lehrern geführten Gesprächen klar zu erkennen, daß auch diese Schule bei der Förderung insbesondere schwerst mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler mit kleinen, individuell zusammengesetzten Förderklassen arbeitet. So wurden zum Beispiel Körperbehinderte, die zugleich über keine Sprache verfügten, mit computerunterstützten Hilfen nach der „Bliss-Methode", das heißt, Verständigung über Zeichen/Symbole/Merkmale, unterrichtet.

Unter den rund 1.000 Schülerinnen und Schüler der Gymnasialschule waren 48 körperbehinderte - teilweise auch mehrfach behinderte. 30 Schülerinnen und Schüler besuchten Regelschulklassen, während 18 Schülerinnen und Schüler ausschließlich in Sonderklassen nach den geschilderten speziellen Fördermethoden beschult werden.

Dieser Schule waren für ihre Gesamtschülerzahl neben dem pädagogischen Personal und den persönlichen Assistentinnen der körperbehinderten Schülerinnen und Schüler folgendes weitere Personal zugeordnet:

- 1 Schularzt (10 Stunden wöchentlich)
- 1 Schulpsychologe (0,75 Stelle)
- 1 Schulsozialarbeiter (volle Stelle)
- 2 Schulsozialpädagogen für die Durchführung von Betriebspraktika (je 0,75 Stelle)
- 1 Logopäde (0,75 Stelle)
- 3 Krankengymnastinnen (volle Stellen)
- 3 Beschäftigungs- beziehungsweise Arbeitstherapeutinnen (volle Stellen)

- 1 Krankenschwester (0,75 Stelle).



# GesundheitsAkademie

Forum für sozialökologische Gesundheitspolitik und Lebenskultur e. V. Geschäftsstelle: Braunschweiger Str. 53b, D-2800 Bremen 1, Tel.: 04 21/4 98 86 34

Die „Stärkung der Menschen, ihre Lebensbedingungen gesundheitsfördernd zu gestalten" ist eines der Grundziele der GesundheitsAkademie. Mit ihren ersten beiden Themenbänden legt sie nun zu diesem Ziel zwei ausführliche Materialsammlungen vor: ein Plädoyer für eine wirksame Interessenvertretung von Patientinnen sowie einen Band zur Selbstorganisation und Beteiligung von BürgerInnen an der (Gesundheits-)Politik.

Die GesundheitsAkademie wurde 1988 gegründet, um in der Tradition der vier großen bundesweiten Gesundheitstage ein Forum zu bilden zum Austausch von Ideen, Gedanken, Erfahrungen, Standards und Forderungen für die Gesundheitsarbeit. Ihre drei Hauptziele sind:

- Stärkung der Menschen, ihre Lebensbedingungen gesundheitsfördernd zu gestalten;
- ein sozial-ökologisches Gesundheitsverständnis;
- eine praxisorientierte Gesundheitspolitik.





Als selbstorganisiertes Projekt ohne feste öffentliche Unterstützung ist sie auf die ideelle und finanzielle Beteiligung aller Interessierten angewiesen, Wer dabei sein will, wende sich an die Geschäftsstelle!

## Patientenstellen

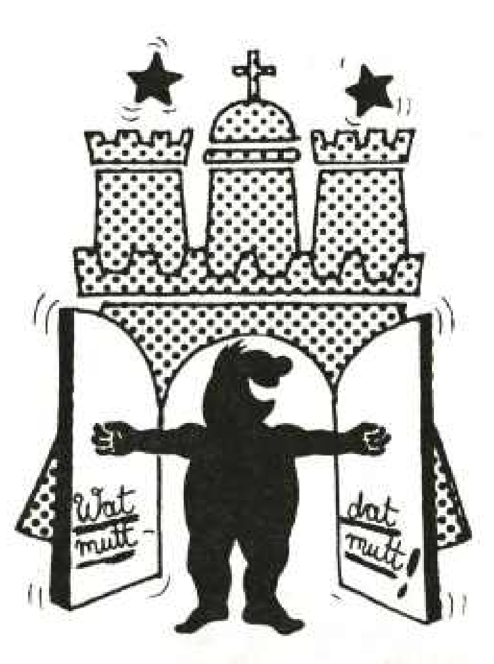


Für eine wirksame Interessenvertretung von PatientInnen
GesundheitsAkademie Themenband 1

Der Patient ist das schwächste Glied im Gesundheitswesen. Patientinnen und Patienten zu stärken, ist Ziel der Arbeitsgruppe „Patientenrechte/Patientenstellen" der GesundheitsAkademie. Hierzu hat sie, zusammen mit Patientenstellen-MitarbeiterInnen aus Hamburg und München, 1989 und 1990 mehrere Fachtagungen durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Themenband zusammengefaßt sind. Der Band informiert über Rechte der PatientInnen und Pflichten der ÄrztInnen und gibt Empfehlungen für die Arbeit von Patientenstellen.






Diese Einrichtungen wollen PatientInnen dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und für ein besseres Arzt-Patient-Verhältnis zu sorgen. Denn hier liegt vieles im Argen: standespolitische Überheblichkeit, ungenügende Aufklärung über Diagnostik und Therapie, nahezu keine Vergleichsmöglichkeit alternativer Heilverfahren und damit keine Wahlfreiheit für die PatientInnen. Patientenstellen informieren auch über juristische Wege bei Arztpflichtfragen. Wichtiger aber ist Beratung als Stärkung der PatientInnen, bevor es zu Behandlungsfehlern kommen kann.

Erste Patientenstellen entstanden in den 70er-Jahren. Ihre dauerhafte Institutionalisierung scheiterte in der Regel an der Finanzierung, obwohl die Arbeit von den Betroffenen in ungewöhnlich hohem Ausmaß in Anspruch genommen wurde.

Der Themenband enthält vier selbständige Hauptteile:

- „Wie sollte eine wirksame Interessenvertretung von PatientInnen aussehen?". Nach der Beschreibung von Geschichte und Gegenwart der Patientenstellen werden erstmals Standards für die Arbeit von PatientInnen-Unterstützungsstellen aufgestellt. (Auswertung der drei Fachtagungen der GesundheitsAkademie von Christoph Kranich, Bremen/Hamburg, in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung, Köln).

- „Das kleine Patienten-Rechte-ABC", praktischer Leitfaden durch die wichtigste Rechte der Patientin und des Patienten im Gesundheitswesen (Erstellt von Clemens Müller für den Bremer Gesundheitsladen e. V.).

- „Empowerment als Hauptziel der Arbeit in Patientenstellen". Versuch einer theoretischen Grundlegung der Patienten-Unterstützung. (Einführungsreferat zur ersten Fachtagung von Clemens Müller, Bremen).

- Eine kommentierte Literaturliste zum Themenbereich und eine Adressenübersicht von Patienten(beratungs)stellen (BRD und Schweiz).

Der Themenband 1 hat 40 Seiten im A5-Format und kann gegen DM 6,- (Briefmarken oder Verrechnungs-Scheck) bezogen werden durch die Geschäftsstelle der GesundheitsAkademie, Braunschweiger Straße 53 b, D-2800 Bremen 1.

Ansprechpartner für weitere Informationen zu diesem Band sind:

- Clemens Müller, Bremer Gesundheitsladen, Tel.: 0421/ 4988634

- Christoph Kranich, Gesundheitsladen Hamburg, Tel.: 040/39 40 78 (nur Dienstags)

## Bürger aller Städte beteiligt Euch ...

„Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000"?

GesundheitsAkademie Themenband 2

„Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000" schreibt, auch das bundesdeutsche „Gesunde-Städte"-Netzwerk auf seinen Fahnen wie auf internationaler Ebene die Weltgesundheitsorganisation (WHO), und fordert zur Erreichung dieses nahen Ziels mehr Bürgerbeteiligung. Doch wer soll hier wen beteiligen, und wie, und woran? Wer will sich beteiligen? Ist damit Selbstbeteiligung im Sinne des „Gesundheitsreformgesetzes" gemeint? Oder geht es wirklich einmal um Selbstbestimmung und Selbstorganisation, um Wahrnehmung von Grundrechten auf lokaler politischer Ebene, um direkte Demokratie? Und wer gestaltet und bestimmt das überregionale „Gesunde-Städte"-Netzwerk?

- Teil 1 beschreibt allgemeine Kriterien, Erfahrungen und Bedingungen für Bürgerbeteiligung und Selbstorganisation, für Arbeit in Initiativen und Projekten.

- Teil 2 befaßt sich mit der Programmatik der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem bundesdeutschen „Gesunde-Städte"-Netzwerk und gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion.

- Teil 3 ist ein Service-Teil mit Adressen, Literaturhinweisen und Dokumenten.

Anlaß und Grundlage für diesen Themenband ist die von der GesundheitsAkademie veranstaltete Initiativen-Fachtagung zum Thema „BürgerInnen-Beteiligung im Gesunde-Städte-Netzwerk der BRD", sowie die Mitwirkung am 3. bundesweiten „Gesunde-Städte"-Symposium.



Der Themenband 2 – für die GesundheitsAkademie herausgegeben von Christoph Kranich (Hamburg/Bremen) und Christiane Hauch (Hamburg/Berlin) in Kooperation mit dem „Gesunde-Städte"-Sekretariat bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Stadt Hamburg – hat 100 Seiten in A5-Format, ist im Dezember 1990 erschienen und kann gegen eine Schutzgebühr von 6,- DM (Briefmarken oder Verrechnungs-Scheck) bezogen werden durch die Geschäftsstelle der GesundheitsAkademie, Braunschweiger Str. 53 b, D-2800 Bremen 1.

AnsprechpartnerInnen für weitere Informationen zu diesem Band sind: Christoph Kranich und Christiane Hauch, erreichbar über den Gesundheitsladen Hamburg, Tel.: 040/39 40 78 (dienstags, sonst Rückrufmöglichkeit über Anrufbeantworter)

Dem bundesdeutschen „Gesunde-Städte"-Netzwerk haben sich folgende Städte und Kreise angeschlossen:

Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Göttingen, Hamburg, Herne, Kassel, Köln, Mainz, München, Neuss (Kreis), Norderstedt, Nürnberg, Reinbek, Saarbrücken, Steinburg/Itzehoe (Kreis), Unna (Kreis)

Eine Liste der AnsprechpartnerInnen in den Städten – für die Stadtverwaltung sowie für die Initiativen und Projekte – ist im Themenband 2 abgedruckt.

Informationen über das bundesweite Netzwerk gibt das

„Gesunde-Städte"-Sekretariat bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg, Tesdorpfstr. 8, 2000 Hamburg 13, Tel.: 040/4 41 95-216



# ABiD – Ost und West

**Offener Brief an den Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) – „Für Selbstbestimmung und Würde"**

## Für einen starken gesamtdeutschen Verband

Liebe Leute vom Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland (ABiD.)

Mit großem Interesse und mit Bewunderung habe ich während der letzten Monate die Aktivitäten des Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) – „Für Selbstbestimmung und Würde" beobachtet. Nachdem ich nun während einer Veranstaltung des Berliner Behindertenverbandes und beim Hearing „Menschenwürdiges Wohnen und Leben" am 16. Oktober 1990 die Gelegenheit hatte, die Arbeit des Verbandes vor Ort kennen zu lernen, habe ich mich entschlossen, Eurem Verband beizutreten und aktiv bei Euch mitzuarbeiten.

Als Mensch mit einer Sehbehinderung, der von den Grundsätzen des Selbstbestimmten Lebens von allen behinderten Menschen überzeugt ist, konnte ich mich in der Vergangenheit keinem größeren Verband anschließen, bei dem ich das Gefühl hatte, daß dort die Grundsätze des Selbstbestimmten Lebens von Behinderten auch nur annähernd verwirklicht und vorangetrieben werden. Beim Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) wurde mir jedoch sehr schnell deutlich, daß hier eine Organisation entstanden ist, bei der die wichtigsten Grundsätze eines selbstbestimmten Lebens von Behinderten nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch die Praxis der Arbeit bestimmen.

Mit meinem Eintritt in Euren Verband werde ich mich zukünftig dafür engagieren, daß die Grundsätze der internationalen Selbstbestimmt Leben Bewegung von behinderten Menschen auch weiterhin in der Verbandsarbeit vorangetrieben und verwirklicht werden. Diese Grundsätze sind:

- Eintreten für die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Diskriminierungs-Vorschriften für Behinderte,
- behinderungsübergreifende Zusammenarbeit und die Abkehr vom medizinischen Modell des Umgangs mit Behinderung, das von Entmündigung und Bevormundung geprägt ist,
- Eintreten gegen jegliche Form der Aussonderung von behinderten Menschen, und für ein selbstbestimmtes Leben in einer frei gewählten Umgebung mit entsprechenden Unterstützungsdienstleistungen,
- die Kontrolle über unsere eigenen Organisationen und die für uns wichtigen Entscheidungen durch Behinderte,
- die Kontrolle über die Dienstleistungen, die uns unterstützen und unsere selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen durch Behinderte
- Unterstützung und Beratung von Behinderten für Behinderte (Peer Support), die uns dazu ermächtigt, selbstbestimmter auftreten und für unsere Interessen effektiv eintreten zu können.

Mit der Überzeugung, daß sich der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) mit der Weiterverfolgung dieser Grundsätze zu einem starken gesamtdeutschen Verband entwickeln wird, der die Selbstbestimmung Behinderter auch weiterhin kompromißlos vorantreibt, freue ich mich auf meine Mitarbeit in Eurem Verband und fordere alle progressiven Kräfte der ehemaligen BRD auf, dem Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) beizutreten und dazu beitragen, daß sich unter diesem Dach eine starke gesamtdeutsche Bewegung von behinderten Menschen formiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ottmar Miles-Paul, Kassel

## Mc Carthy in Krautheim?

Sein Haß hat ihn berühmt gemacht, den US Senator Joseph McCarthy aus Wisconsin. Als Anfang der 50iger Jahre die Existenz erster sowjetischer Atombomben in den USA geradezu eine Angstpsychose erzeugte, begann sein Feldzug gegen „anti-amerikanische Umtriebe". Viele Linksintellektuelle und amerikanische Kommunisten hat McCarthy wütend um ihre Existenz gebracht, bis ein offizieller Tadel des Senats sein Wirken 1960 beendete.

Natürlich ist Eberhard Arbeiter aus

## Dokumentation aus „Leben und Weg" 6/90

*Kommentar:*

### *„Und das soll es gewesen sein?"*

*Aus „Wölfen" werden „Rotkäppchen" – aus SED-Funktionären und Stasi-Mitarbeitern „barmherzige Samariter", die dem Volke geben, was dem Volke genommen wurde, aus Undemokraten werden Prinzipienreiter einer Demokratie.*

*Weder Herr Seifert noch der allgemeine Behindertenverband in Deutschland können sich ihrer Vergangenheit entledigen. Es ist die Fortsetzung einer politischen Geschichte, die mehr ist als ein paar „Schönheitsflecken".*

*Sicher müssen wir mit solchen Personen und Vereinigungen im neuen Deutschland leben, aber müssen wir sie auch tolerieren und erdulden? Nein!*

*Haben Stalinmonumente ihre Berechtigung im „neuen Deutschland"? Sicher – aber nur in einem Museum der Deutschen Geschichte.*

*Nur zu erschreckend sind die Berichte, die uns die Abteilung für Sozialpsychiatrie der Freien Universität Berlin, im Rahmen eines umfangreichen Forschungsprojektes, erstmalig vorlegt hat.*

*„... Was die ehemaligen DDR-Bürger seelisch am meisten bedrängte, war nicht die neue Lebenssituation, sondern eine alte Last: Willkür und Abhängigkeit sowie die permanente Unsicherheit, in der sie lebten, nachdem sie einen Ausreiseantrag gestellt hatten, haben viele krank gemacht. Rd. 85 % der Befragten gaben an, bereits vor der Übersiedlung unter den charakteristischen Symptomen gelitten zu haben. Die anhaltende Belastungssituation habe bei vielen zu einer ‚seelischen Verwundung' geführt, so Stefan Priebe, stellvertretender Leiter der Abteilung für Sozialpsychiatrie. Sie habe Menschen, die weder von vornherein neurotisch waren noch eine auffällige Persönlichkeit hatten, seelisch verändert und anfällig gemacht.*

*Zum Beispiel Anna K.: Sie war wegen ‚Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit' verurteilt worden und 13 Monate in der Strafanstalt Hohenleube in der ehemaligen DDR inhaftiert. Die Frau hat Alpträume, leidet unter Depressionen und Grübeln, fühlt sich schnell gereizt und scheut den Kontakt zu anderen Menschen. Vor allem bei Behördengängen entwickelt sie Angstzustände.*

*Nahezu alle ehemaligen Inhaftierten schilderten, wie sie immer wieder aus dem Schlaf gerissen wurden, indem das Licht in kontinuierlichen Abständen eingeschaltet wurde. Mitten in der Nacht seien sie zu unangekündigten Verhören geführt oder in ein anderes Gefängnis verlegt worden. Viele hatten keinerlei Kontakt zu ihren ebenfalls inhaftierten Angehörigen; manche wußten oft monatelang nicht, wie es ihren Kindern geht..."*

*Können wir jetzt zur Tagesordnung übergehen und alles dem „Vergessenen" zuordnen?*

*Nein:*

- *Wenn Richter Richter bleiben,*
- *wenn Funktionäre Funktionäre bleiben,*
- *wenn Generäle Generäle bleiben,*
- *wenn Lehrer Lehrer bleiben,*
- *wenn Erzieher Erzieher bleiben,*

*Was schützt uns vor diesen „Wendedemokraten"?*

*Ein klares „Nein" und eine Absage.*

*Erinnern wir uns: Noch bis vor einem Jahr war der Anspruch der „DDR" der, daß es in der DDR kein Behindertenproblem gibt.*

*Vergessen wir nicht, unter welchen unwürdigen Umständen Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus der früheren DDR an unseren Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen konnten.*

*Vergessen wir nicht, daß unter diesen Teilnehmern/Teilnehmerinnen Stasi-Spitzel versteckt waren.*

*Wir stehen den Anbiederungsversuchen des Behindertenverbandes ABiD mit Skepsis gegenüber. Zu grundelegend waren unsere Erfahrungen mit dem ehemaligen DDR-Regime.*

*Dieser Verband und seine Funktionäre sind eine Fortsetzung einer verfehlten SED-Politik, die nicht anders als menschenverachtend und menschenunwürdig handelte.*

*Die Träger, heißen sie auch heute ABiD oder PDS, haben ihre Glaubwürdigkeit verfehlt.*

*Und noch eines: Noch ist nicht alles offengelegt – sind zu viele Menschen verängstigt – noch schweigen zu viele. Aber wenn dieses Schweigen gebrochen ist, dann wird die ganze Wahrheit ans Licht kommen.*

**E. Arbeiter**

Krautheim in keiner Beziehung mit ihm zu vergleichen. Eberhard Arbeiter ist nichtbehinderter Funktionär des „Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter" (BSK), einer von den Nichtbehinderten, die sich für die Interessen ihres Behindertenverbandes schon mal ganz kräftig ins Zeug legt. Nun gehört es überhaupt nicht zu den Interessen des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK), daß sich in Deutschland ein weiterer Behindertenverband regt, auch nicht der „Allgemeine Behindertenverband in Deutschland" (ABiD), der noch zu DDR-Zeiten entstand. Gern wäre der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) allen ostdeutschen Behinderteninitiativen selbst Dachverband. Das ließe die Mitgliederzahlen steigen, und der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) bräuchte nicht mit noch einem Verband die sowieso mageren Zuschußtöpfe teilen.

Wie er sich ins Zeug legen kann, dokumentiert E. Arbeiter in der Ausgabe 6/90 des Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK)-Organs „Leben und Weg". Dort fügt er einem Interview mit Ilja Seifert, Präsident des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD), einen Kommentar an, der jeglichem Interesse an sachlicher Auseinandersetzung Hohn spricht. Dabei nutzt er die empfindliche Stelle der Doppelfunktion Seiferts in Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) und PDS, wie alle der großen westdeutschen Behindertenverbände (Angstpsychose/siehe oben). Arbeiter zeichnet sich nur durch eine besondere Boshaftigkeit aus. Sein Text suggeriert eine Mitgliedschaft Seiferts bei der Stasi, bezeichnet ihn - wenn auch indirekt - als zum „Rotkäppchen" gewendeten „Wolf" als Stalinmonoment, bringt ihn in die persönliche Schuld für die Greueltaten der SED in den DDR-Psychatrien. Für Arbeiter ist der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) direkte Nachfolge der SED: „Dieser Verband und seine Funktionäre sind eine Fortsetzung einer verfehlten SED-Politik, die nicht anders als menschenverachtend und menschenunwürdig handelte." Das hieße der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) handele menschenverachtend. Es interessiert Arbeiter auch nicht, daß im Interview wenige Seiten vorher deutlich wird, daß der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) von Menschen unterschiedlicher Parteizugehörigkeit geführt wird, und die Schirmherrin des Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) die ehemalige Volkskammerpräsidentin Bergmann-Pohl (CDU) ist

Da soll nicht geklärt werden, da wird niedergemacht. Und leider zeigen die Verdrehungen der Altverbände im Westen Wirkung. Irgendwas bleibt vom Dreck immer hängen, den mensch abbekommt. Arbeiter meint: „Sicher müssen wir mit solchen Personen und Vereinigungen im neuen Deutschland leben, aber wir müssen sie auch tolerieren und erdulden?" Was soll das heißen Herr Arbeiter?

Mir ist es unverständlich, daß solche Leute, wie der eher besonnene Redakteur des „Leben und Weg", H. G. Heiden, solche Kommentierungen mitmachen. Das mag am Machtgefüge Arbeiter/Preis (Bundesvorsitzender) im Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD) im Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) liegen, entschuldigt jedoch nicht. Immerhin veröffentlicht Heiden Kontaktanschrift und Preis der „Stütze", dem Organ des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD). Hoffentlich probieren viele Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK)-Mitglieder auch mal andere Informationen aus.

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland (ABiD) selbst legt eine erste Zusammenfassung von Texten über, mit und von Seifert vor: Ilja Seifert, Schonzeit gab es nicht, Verlag Dieter Ohrnberger, Langwied a. L. & Kolog-Verlag Berlin. Das Buch ist für 7.80 DM beim Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD), Am Köllnischen Park 3, O-1020 Berlin zu bestellen.

LS



# Behinderte und Studium

## Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs – Probleme und Perspektiven

Die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium ist derzeit bei behinderten Studierenden, ihren Interessengemeinschaften und Verbänden ein vieldiskutiertes Thema.

Ursache hierfür ist, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, die in der Regel für die Finanzierung dieses Mehrbedarfs zuständig sind, seit 1988 an der Formulierung von „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte" gearbeitet hat und diese zur Zeit als sogenannte „Vorläufige Empfehlungen" allen überörtlichen Sozialhilfeträgern als Entscheidungshilfe empfiehlt.

Da diese „Vorläufigen Empfehlungen" die gesetzliche Grundlage dieser Studienfinanzierung, das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), sehr restriktiv auslegen und somit die ohnehin durch Benachteiligungen geprägte Situation behinderter Studierender weiter verschlechtern, wird derzeit nach Möglichkeiten gesucht, wie diesem neuerlichen „Mißstand" abgeholfen werden kann.

### Die derzeitige Situation

Behinderte Studierende erhalten auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (§40) und der Eingliederungshilfeverordnung (EhVO) entsprechend ihres individuellen Bedarfs Eingliederungshilfe, um ihren notwendigen behinderungsbedingten Mehrbedarf im Studium finanzieren zu können. Abgedeckt werden auf diese Weise zum Beispiel Kosten für Vorlesekräfte, Gebärdendolmetscher oder technische Hilfsmittel.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den behinderungsspezifischen Bedarf im Studium finanziell auszugleichen. Hierbei geht es nicht um den generell für jeden Studierenden entstehenden Unterstützungsbedarf. Dieser wird auch bei behinderten Studierenden im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) abgedeckt.

Mit der Gewährung von Eingliederungshilfe soll erreicht werden, „dem Behinderten einen seinen Neigungen entsprechenden Platz in der Gemeinschaft insbesondere im Arbeitsleben zu sichern" §10 Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wie alle Sozialhilfeleistungen wird auch die Eingliederungshilfe gegenüber Verpflichtungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen, Unfallversicherungen) nachrangig gewährt Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (§2).

Gesetzlicher Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur, wenn die zu finanzierende Maßnahme für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist und wenn nach §13 Absatz 2 Eingliederungshilfeverordnung (EhVO) darüberhinaus

„1. nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,

3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten ... wird".

Allein die Tatsache, daß all diese Bedingungen erfüllt sein müssen, damit behinderte Studierende überhaupt Anspruch auf den Erhalt von Eingliederungshilfe haben und somit ein Studium ihrer Wahl finanzieren können, stellt für sie eine gravierende Benachteiligung gegenüber ihren nichtbehinderten Kommilitonen dar.

Kein nichtbehinderter Studierender, der dem Grunde nach Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält und damit in der Lage ist, seine finanziellen Studienaufwand abzudecken, wird zu Studienbeginn dahingehend geprüft, ob sein Studienerfolg gesichert ist, sein Ausbildungsweg notwendig ist und so weiter.

Mit der Formulierung der oben genannten Richtlinien oder sogenannten „Vorläufigen Empfehlungen" wird diese Benachteiligung noch verschärft. Denn jetzt werden klare Vorgaben gemacht, wie die bestehenden Gesetzesvorgaben zu interpretieren sind. Diese Vorgaben basieren auf einer sehr restriktiven Interpretation des gestzlich vorgeschriebenen und somit einklangbaren Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Zwar können die Richtlinien und die damit verbundenen Einschränkungen hier nicht im einzelnen vorgestellt werden (dies kann in den Broschüren „HUK – Handicapped und Knete I und II" nachgelesen werden. Schon allein die Existenz derartiger „Empfehlungen" wird in der Praxis dazu führen, daß die zuständigen SachbearbeiterInnen nicht versuchen werden, den gesetzlich möglichen Förderrahmen auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalles auszuschöpfen. Vielmehr besteht die Gefahr, daß sie sich bei künftigen Bewilligungsverfahren auf die global und nach dem Prinzip „Kostendämpfung statt Chancengleichheit im Studium" formulieren „Vorläufigen Empfehlungen" zurückziehen.

Im einzelnen wird dies dann dazu führen, daß
- bevor Eingliederungshilfe gewährt wird, der Studienerfolg landesärztlich prognostiziert werden muß (siehe Kapitel 4.1 der Vorläufigen Empfehlungen),
- Computer-Arbeitsplätze für Sehgeschädigte nicht bewilligt werden (siehe Kapitel 5.4.0 der Vorläufigen Empfehlungen)
- Kosten für Vorlesekräfte, wenn überhaupt, nur in einer Höhe von bis zu 10,- DM pro Stunde übernommen werden (siehe Kapitel 5.4.1 der Vorläufigen Empfehlungen),

- für Hörgeschädigte ein Maximalbedarf von einer Tutorstunde pro Vorlesestunde (sieben Monate im Jahr) anerkannt wird (siehe Kapitel 5.5.1 der Vorläufigen Empfehlungen),
- der behinderungsbedigte Bedarf im Rahmen eines Promotionsstudiums nicht abgedeckt wird (siehe Kapitel 5.4.0 der Vorläufigen Empfehlungen),
- ...

Die Behauptung, Leistungen der Eingliederungshilfe seien gegenüber dem Hochschulrahmengesetz als nachrangig zu betrachten, zieht sich als „roter Faden" durch die Empfehlungen.

Diese Aussage wird den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe als Begründung dienen, zum Beispiel Kosten für StudienhelferInnen (Vorlesekräfte) gar nicht mehr zu tragen, da nach ihrer Ansicht für die Bereitstellung von StudienhelferInnen die Hochschulen zuständig sind. Die Hochschulen sollen nach §2 Absatz 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten" berücksichtigen.

Mit dieser Interpretation der bestehenden Gesetzesanlage geht behinderten Studierenden jeglicher Anspruch auf Finanzierung ihres individuellen Studienmehrbedarfs verloren. Denn auf im Hochschulrahmengesetz festgeschriebene Aufgaben der Hochschulen besteht keinerlei Rechtsanspruch. Darüber hinaus haben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe derzeit nicht abgeklärt, ob die Hochschulen die seitens der Sozialhilfeträger an sie herangetragenen Leistungen überhaupt gewähren oder zukünftig gewähren werden. Da Hochschulen derzeit keine Dienstleistungen für behinderte Studierende erbringen, besteht die Gefahr, daß aufkommende Unklarheiten über Zuständigkeiten, zwischen den Hochschulen und den Sozialhilfeträgern, auf dem Rücken der behinderten Studierenden ausgetragen werden. Diese bekämen dann mit dem Verweis auf die Zuständigkeit des jeweils anderen überhaupt keine Leistungen mehr (siehe Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Sozialhilfe" in „HUK - Handicapped und Knete II...).

**Perspektiven**

Auf dem Hintergrund dieser ungewissen Situation, die von Unklarheiten darüber geprägt ist, wie und ob die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs künftig im individuell erforderlichen Umfang gesichert wird, wächst bei behinderten Studierenden und ihren Interessenverbänden die Angst, daß Studierenden mit Behinderungen ein Hochschulstudium unmöglich gemacht wird, wenn der behinderungsbedingte Kostenmehraufwand nicht mehr in ausreichendem und erforderlichem Umfang abgedeckt wird.
Diese Angst läßt die Forderung laut werden, die Zuständigkeit für die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs von den Sozialhilfeträgern (Rechtsgrundlage Bundessozialhilfegesetz (BSHG)) auf andere Träger, zum Beispiel Hauptfürsorgestelle (Rechtsgrundlage Schwerbehindertengesetz, insbesondere §31 SchwbG) zu verlagern (siehe Entwurf des Kasseler Modellversuchs).

Der §31 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) bestimmt die Hauptfürsorgestellen zur Institution, die dafür zuständig ist, unter anderem die Ausgleichsabgabe zu erheben und mit dieser sinnvolle begleitende Hilfen im Arbeitsleben Schwerbehinderter zu finanzieren. Hierzu zählen unter anderem technische und personelle Hilfen.

Auf den ersten Blick scheint dies ein sinnvoller und problemlösender Vorschlag zu sein. Die mit Ausgleichsabgaben „gefüllten Kassen" der Hauptfürsorgestellen scheinen eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf den Personenkreis der behinderten Studierenden geradezu aufzudrängen.

Die restriktiven „Vorläufigen Empfehlungen" wären hinfällig; Nachweise, daß beantragte Hilfsmittel und HelferInnen unbedingt erforderlich (nicht nur die Studiensituation im Hinblick auf Chancengleichheit verbessernd) sind, fielen weg; um die Anerkennung der Notwendigkeit von Promotions- und Weiterbildungsstudiengängen müßte nicht mehr gekämpft werden; gegenseitige Zuständigkeitszuschreibungen würden Bewilligungsverfahren nicht unnötig verlängern beziehungsweise zum Scheitern verurteilen; ... (Aussagen aus dem Kasseler Entwurf).

So verlockend dieser Vorschlag auch klingt, ebenso gefährlich ist er auch. Denn auf Leistungen, die - wie hier vorgeschlagen - im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes erbracht werden können, besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche, die im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) festgeschrieben sind, können hingegen - unabhängig von noch so restriktiven Bewilligungsrichtlinien - eingeklagt werden. Solange die Kassen der Hauptfürsorgestellen voll sind, dürfte die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs vielleict kein Problem und die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung verzichtbar sein. Doch was ist, wenn die Finanzmittel der Hauptfürsorgestellen hierzu nicht mehr ausreichen?

Es wird deutlich, daß die einseitige Forderung „Eingliederungshilfe raus aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und rein ins Schwerbehindertengesetz" auf die Dauer keine sinnvolle Alternative sein kann. Bestehende Rechtsansprüche aufzugeben, ist unklug. Vielmehr muß dafür gekämpft werden, daß dieser im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) begründete Rechtsanspruch im Hinblick auf mehr Chancengleichheit erweitert und nicht in seiner „Ausschöpfbarkeit" durch sogenannte „Vorläufige Empfehlungen" weiter beschnitten wird.

Die Forderung der überörtlichen Sozialhilfeträger, daß auch die Hochschulen einen Beitrag zur Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für behinderte Studierende leisten müssen, ist dabei durchaus berechtigt. Jedoch darf sie nicht zu unklaren Rechtssituationen, in denen Hochschulen und Sozialhilfeträger sich als nicht zuständig erklären können, führen. Detaillierte und gesetzlich abgesicherte Kompetenzzuteilungen zwischen Sozialhilfeträgern und Hochschulen sind erforderlich. Der individuelle Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe darf jedoch dabei nicht verloren gehen.

Zu diesem Zweck trafen sich im Oktober 1990 VertreterInnen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Deutschen Studentenwerks, der Behindertenverbände (DVBS und BHSA) und der Interessengemeinschaften behinderter Studierender zu einem ersten Gespräch.

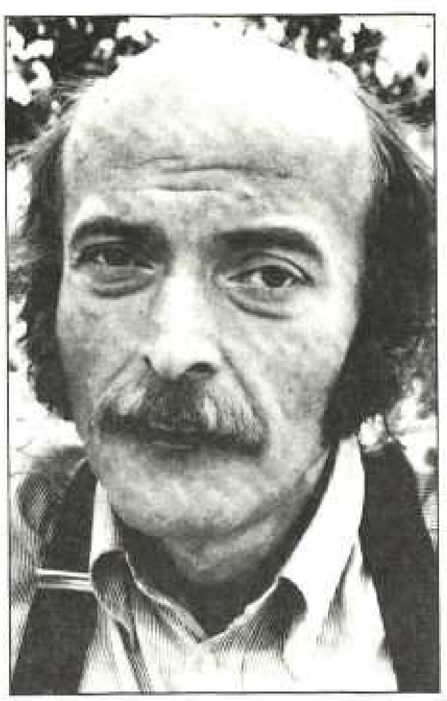
Die „Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender" und insbesondere die Arbeitsgruppe „Sozialhilfe" haben Vorschläge zur Aufgaben- und Finanzierungsverteilung bereits im Dezember 1989 ausgearbeitet (siehe Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Sozialhilfe" in „HUK - Handicapped und Knete II...).
Ob es darüberhinaus sinnvoll ist, die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium zusätzlich in §31 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) oder auch in anderen Gesetzen, wie dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu verankern, über die dann in „Streitfällen" unter anderem Vorfinanzierungen geleistet werden könnten, muß mit In-

# Franz Christoph
# Tödlicher Zeitgeist

Notwehr gegen Euthanasie

KiWi 220. DM 16,80
ISBN 3-462-02052-8





Foto: Gesche-M. Cordes

Originalausgabe




Kiepenheuer & Witsch

Dieses Buch ist kein Beitrag zur – gegenwärtig an Umfang und Bedeutung zunehmenden – Debatte über Euthanasie und Sterbehilfe. Es ist ein Buch *gegen* diese Debatte, und zwar in jeder Form. Es richtet sich gegen die Aufhebung des Tabus, Lebensrechte von Menschen in Frage zu stellen, und gegen den Versuch, diese Aufhebung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu legitimieren.
Für den Autor hat Meinungsfreiheit dort ihre Grenzen, wo Meinungsäußerung zur tödlichen Bedrohung von Menschen wird. Und das geschieht dann, wenn das Begriffspaar »lebenswert-lebensunwert« (wieder-)eingeführt wird, wenn wieder öffentlich darüber nachgedacht wird, ob und inwieweit das Existenzrecht bestimmter Menschen und Menschengruppen, z.B. Schwerbehinderter, zur Disposition gestellt werden darf.
Kritisch setzt sich der Autor auch und gerade mit den drei großen Bewegungen des vergangenen Jahrzehnts, der Frauen-, der Friedens- und der Ökologiebewegung auseinander und deckt Tendenzen der Abwertung von nicht unversehrtem, nicht gesundem menschlichem Leben in diesen Bewegungen auf. Es wird deutlich, in welch erschreckendem Maße sich durch die Angst vor der potentiellen Bedrohung durch Krieg und Ökokatastrophe ein neues Menschenbild geformt hat, dessen Anspruch auf Vollkommenheit die reale Bedrohung von Nicht-Vollkommenem einschließt.
Dieses Buch ist eine entschiedene Stellungnahme gegen die Propagierung von gesundem Körper und gesundem Geist als Grundvoraussetzung für das Recht auf Leben, und ein kompromißloses Plädoyer für das unbeschränkte Existenzrecht *aller* Menschen, wie andersartig, behindert, krank und leidend sie auch immer sein mögen.

*Franz Christoph*, geboren 1950, Ausbildung als Industriekaufmann, seit 1975 aktiv als Initiator und Mitglied der Krüppelbewegung, die das Ziel hat, »sich von der Anpassung an Nicht-Behinderte zu befreien«. Franz Christoph greift 1981, im Jahr der Behinderten, den damaligen Bundespräsidenten Carstens tätlich an, um auf die Rechtlosigkeit der Behinderten hinzuweisen. Seit längerem tätig als freier Autor für *Spiegel, Natur, Sozialmagazin, WDR* usw.

Dieses Buch ist kein Beitrag zur – gegenwärtig an Umfang und Bedeutung zunehmenden – Debatte über Euthanasie und Sterbehilfe. Es ist ein Buch gegen diese Debatte, und zwar in jeder Form. Es richtet sich gegen die Aufhebung des Tabus, Lebensrechte von Menschen in Frage zu stellen, und gegen den Versuch, diese Aufhebung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu legitimieren.

teressengemeinschaften und kompetenten und die Interessen behinderter Studierender vertretenden Fachleuten diskutiert werden. Vorschnelle Entscheidungen können hier mehr Schaden als Nutzen anrichten.

**Literaturangaben**

Arbeitsgruppe „Sozialhilfe" der Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studenten, „Protokoll der Arbeitstagung vom 15. 10.-17. 10. 1989" in Tübingen, IbS Tübingen (Herausgeber), Tübingen 1989, veröffentlicht in:

Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studenten der Universität Dortmund (Herausgeber) „HUK - Handicapped und Knete II; Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs", Dortmund 1990.

Eisenberg, P. L., Sala, Wayne, R. „Sicherung der Eingliederung Schwerstbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft im Rahmen eines Studiums nach Maßgaben des Schwerbehindertengesetzes/Entwurf eines Modellversuchs" Stadtgesundheitsamt Kassel- Koordination der Gesundheits- und Behindertenhilfe -, Kassel 1990

Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studenten an der Universität Dortmund (Herausgeber), „HUK - Handicapped und Knete; Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs", Dortmund 1989

Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studenten an der Universität Dortmund (Herausgeber), „HUK - Handicapped und Knete II; Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs", 2. veränderte Auflage, Dortmund 1990

# ÖTV und WfB

Pilotseminar „Interessenvertretung für die in der Werkstatt für Behinderte (WfB) tätigen behinderten MitarbeiterInnen" erfolgreich durchgeführt.

Da die in den WfB tätigen Behinderten nach wie vor keine ArbeitnehmerInnen im Sinne des Gesetzes sind, ist in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr (ÖTV) in den vorangegangenen Jahren ein Streit darüber geführt worden, ob die in der WfB tätigen Behinderten in der ÖTV als Mitglieder organisiert werden können oder nicht.

Dieser intern geführte Streit ist beigelegt worden. Die geänderte Gesellschaftsanweisung ermöglicht es den in der WfB tätigen Behinderten sich in der Gewerkschaft ÖTV zu organisieren.

Da sehr viele behinderte WfB MitarbeiterInnen, von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, hat die ÖTV Bezirksverwaltung Hamburg vom 8. bis 12. Oktober 1990 im Parkhotel Hitzacker für die Interessenvertretung in der WfB tätigen behinderten MitarbeiterInnen ein Wochenseminar durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

Sinn und Zweck dieses Seminars war es, der Interessenvertretung, die keine rechtliche Mitbestimmung hat, Wege aufzuzeigen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte, die im § 14 der WfB -Verordnung geregelt sind, gegenüber ihrem Arbeitgeber durchsetzen können.

Nach Auskunft der TeilnehmerInnen, hat das Wochenseminar vielen gestellten Wünschen und Vorstellungen entsprochen.

Von den TeilnehmerInnen, die zum ersten Mal an einem Gewerkschaftsseminar teilgenommen haben, ist die knappe Zeit kritisiert worden. Der Seminarplan ist in Absprache mit den TeilnehmerInnen durchgeführt worden. Den TeilnehmerInnen sind die wichtigsten Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes sowie der WfB-Verordnung erklärt worden. Anschließend ist ein zweitägiges Rhetorikseminar durchgeführt worden.

Festzuhalten ist, daß es den SeminarteilnehmerInnen ermöglicht worden ist, in Zukunft sicherer vor dem Arbeitgeber aufzutreten um die Interessen ihrer KollegInnen die in der WfB tätig sind, besser durchsetzen zu können.

Weiter hat das Seminar, für die TeilnehmerInnen viele Fragen unbeantwortet gelassen. Dieses soll durch den Aufbau eines Arbeitskreises, der an die Fachkommision der WfB angegliedert werden soll, aufgearbeitet werden.

Zu wunschen wäre es, wenn dieses Beispiel in den übrigen, bundesweit Schule machen würde, um alle Mißstände, die in der Behindertenpolitik immer noch bestehen und von der ÖTV noch nicht bearbeitet worden sind, aufzuheben.

Olaf Stahr

# Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben




Die Initiativen einer neuen Richtung der Behindertenbewegung haben sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung formiert sich. Vertretungen aus Bremen, Erlangen, Kassel, Köln, München, Ost- und West-Berlin waren dabei, als in Erlangen die „Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V.", I s L gegründet wurde.

Der Begriff „Selbstbestimmt Leben" wird nun ein Markenzeichen von Organisationen einer neuen Art von Selbsthilfe Behinderter sein. Der Wille Behinderter, sich zu emanzipieren, soll durch Beratung von erfahrenen, professionell arbeitenden, ebenfalls behinderten BeraterInnen unterstützt werden. Alle Gründungsmitglieder haben am Aufbau solcher Zentren mitgearbeitet oder tun das.

Seit einiger Zeit droht der Begriff „Selbstbestimmt Leben" von den ewig Stationären der Behindertenarbeit vereinnahmt und entstellt zu werden, wie das mit den Begriffen „Integration", „aktive Partnerschaft" oder „Normalisierung" schon längst geschehen ist. Letztlich sind mit ihnen nur subtilere Formen der Diskriminierung vernebelt worden. - Davor soll der Begriff „Selbstbestimmt Leben" geschützt werden.

Diese Absicht ist mit ein Grund dafür, daß die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der I s L von den Gründungspersonen sehr eng gezogen worden sind. Es ist quasi ein Dachverband der reinen Lehre entstanden, dessen Mitgliedschaft so etwas wie ein Gütesiegel der Selbstbestiummung sein soll. Die Satzung legt als Prinzipien fest:

- Bemühungen zur Nicht-Aussonderung und Anti-Diskriminierung behinderter Menschen,
- Entscheidungskompetenz in der Organisation ausschließlich für behinderte Mitglieder,
- Beratung in der Organisation nur durch Behinderte, es sei denn, das „peer"-Konzept verlange etwas anderes,
- Beratung unabhängig von anderen Dienstleistungen,
- kein Ausschluß einzelner Behinderungsarten aus der Organisation.

Das sind überwiegend organisatorische Festlegungen. Ideel bezieht sich die I s L auf Grundsätze des europäischen Netzwerkes der Independent-Living-Bewegung, ENIL (siehe randschau 4/5 90). Die Diskussion um formale Festlegungen nahm einen breiten Raum bei der Gründungsveranstaltung ein. Dies hat sicherlich seine Ursachen in den schlechten Erfahrungen der Gründungsmitglieder in ihrer bisherigen Behindertenarbeit.

So wendet sich die I s L als Dach lediglich an Organisationen. Einzelmitgliedschaften sind nur in der Gründungsphase möglich. Damit soll basislosen, egozentrierten Auseinandersetzungen einzelner Aktivisten entgegengewirkt werden, wie sie beispielsweise inner-

halb des Forums der Krüppel- und Behinderteninitiativen an der Tagesordnung sind.

In den Mitgliedsorganisationen muß die Unabhängigkeit des Beratungsangebotes von anderen Dienstleistungen, etwa Ambulanten Diensten oder gar stationären Angeboten gewährleistet sein. Dadurch soll Ratsuchenden die Sicherheit geben werden, daß in der Beratung ausschließlich ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Die deutlichste Sicherung vor Mißbrauch des Gütesiegels „Selbstbestimmt Leben" ist das Gebot, daß nur die direkt betroffenen Behinderten in den Organisationen Stimmrecht haben und auch nur Behinderte in den Zentren Beratungen durchführen dürfen. Es ist noch nicht geklärt, ob überhaupt alle Initiativen, die Vertretungen bei der Gründungsveranstaltung geschickt hatten, diese Kriterien der Mitgliedschaft akzeptieren werden und beitreten. Ausnahmen von der grundsätzlichen Beratung durch qualifizierte Behinderte gibt es nur wenige. Immer dann wenn das „peer"-Konzept eine solche Ausnahme verlangt, das heißt wenn Eltern Eltern beraten, Zivis Zivis oder nichtbehinderte (Ehe)Partner ihresgleichen.

## Konzentration auf unseresgleichen

„Ihresgleichen, unseresgleichen, seinesgleichen", das sind die direktesten wenn auch holprigen Übersetzungen des Wortes „Peer". Beratung unseresgleichen. „Zentren für Selbstbestimmtes Leben" und „Stimmrecht durch Nichtbehinderte", das paßt doch ganz augenfällig nicht zusammen. Auch die gutwilligste Mitbestimmung von Nichtbehinderten bleibt doch Fremdbestimmung. Sicher, es gibt gute Gründe, Nichtbehinderte aus unseren Initiativen nicht auszuschließen, wenn wir davon ausgehen, das behindert nicht nur der oder die Betroffene ist, sondern auch das direkte soziale Umfeld, welches mit ihr oder ihm verbunden ist. Familienangehörige, Lebenspartner, enge Freunde und Freundinnen werden durch ihre Beziehung zum Behinderten sicher auch diskriminiert. Auch sie geraten mehr oder weniger unter Aussonderungs- und Rechtfertigungsdruck. Dennoch bleiben sie nur indirekt betroffen und nur solange ihre Beziehung zu uns dauert.

Freunde und Freundinnen können sich zurückziehen, wenn es ihnen nicht mehr paßt. Eltern können das zwar nicht vollständig, dennoch sind ihre Interessen von denen ihrer Kinder allzu oft unterschiedlich. Wenn sie alle uns in unseren Selbstbestimmungsbestrebungen wirklich ernst nehmen wollen, dann müßten sie sich eigentlich ohne „Wenn und Aber" bei Abstimmungen enthalten können. Dabei will die I s L gar nicht, daß sie sich auch ihrer Stimme enthalten. Nichtbehinderte können durchaus mitwirken und -reden, dies wird satzungsmäßig nicht ausgeschlossen. Lediglich die Abstimmungsmacht soll bei den direkt Betroffenen liegen.

Hieraus ergäben sich jedoch zweierlei Arten von Mitgliedschaft, wird und wurde kritisiert! – Aber das ist doch auch nicht schlimm, das ist doch nur die Anerkennung des „kleinen Unterschiedes" zwischen direkter und indirekter Betroffenheit.

Eigentlich ist es doch eher verwunderlich, daß Selbsthilfeorganisationen nicht schon immer nach diesem Muster geführt wurden. Das ist nämlich nicht so. Die großen Kriegsopferverbände in Deutschland werden in der Mehrheit von nichtbehinderten Geschäftsführern geleitet. Wichtige Funktionsstellen des „Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehindert" aus Krautheim sind mit Nichtbehinderten besetzt. In der Geschäftsstelle der „BAG Hilfe für Behinderte" in Düsseldorf und der „BAG der Clubs Behinderter und ihrer Freunde" in Mainz dominieren Nichtbehinderte. Selbst Bewegungsinitiativen, wie die „fib" in Marburg beschäftigen in wichtigen Funktionen Nichtbehinderte. Das ist alles so ungeheuerlich unverständlich in einer Zeit, in der es für die unterschiedlichsten Positionen, auch solche mit professionellem Anspruch, qualifizierte Behinderte gibt.

In Grenzen akzteptabel wird die Berücksichtigung Nichtbehinderter bei der Vergabe hauptamtlicher Funktionen erst, wenn wir beachten, daß diese Angestellten zum Kreis der indirekt Betroffenen gehören. Tatsächlich sind dann auch viele der oben genannten Hauptamtlichen die LebenspartnerInnen einflußreicher Verbandsmitglieder oder Vorständler. Selbst im radikalen Forum der Krüppel- und Behinderteninitiativen bestimmen seit Jahren immer wieder ganz selbstverständlich Partner und Partnerinnen einflußreicher Behinderter die Entwicklung mit.

Die I s L wird da deutlicher! Sie benennt den „kleinen Unterschied", in dem Nichtbehinderte akzeptiert werden, allerdings nicht in Machtpositionen. Das soll durch die satzungsgemäße Abstimmungsmacht für Behinderte geschützt werden. Diese Konzentration auf uns selbst und unseresgleichen ist erwachsener und selbstbewußter, als die Konzentration auf den Nichtbehinderten als Gegner, wie etwa in den Initiativen der Krüppelbewegung. – Ist nicht diese Fixierung auf den Nichtbehinderten auch eine Art von Entfremdung?

Die I s L ist so – und mit ihr die sich anschließenden Organisationen – auf dem Weg von der emanzipatorischen zur emanzipierten Initiative ein gutes Stück weitergekommen. Bleibt, ihr viel Kraft zu wünschen.

Lothar Sandfort




Betrifft:
Möglichkeiten begleitender Familienhilfe, in: die randschau, September/November 1990

Ulrike Lux,
Huttropstraße 41, 4300 Essen 1
Volker van der Locht,
Mellinghoferstraße 20, 4300 Essen 1

Mit größtem Erstaunen haben wir einen Artikel der randschau zur Kenntnis genommen, der über ein „Integrationsmodell-Ortsverband Essen e. V." berichtet. Wir fragen uns, ob es sich bei dem beschriebenen „Integrationsmodell" um den uns bekannten Verein mit selbigen Namen handelt, deckt sich unsere Wahrnehmung der Realität doch nicht mit den im Artikel gemachten Angaben. Da wir es für unwahrscheinlich halten, daß in Essen zwei Vereine mit dem Namen „Integrationsmodell-Ortsverband Essen e. V." existieren, gehen wir aber davon aus, daß es sich um ein und den selben Verein handelt.
Wir möchten zu diesem Artikel folgende Anmerkung machen:

1. Bei der Vielzahl der geschriebenen Worte bewegt sich der Informationsgehalt gegen Null. Das muß sich auch der/die AutorIn gedacht haben, blieb dem/der geneigten LeserIn doch verborgen, ob dieseR in der Redaktion der „randschau" oder den MitarbeiterInnen besagten „Integrationsmodells" zu finden sei. Trotz sorgfältigen Lesens suchten wir vergeblich nach einer Adresse oder Quellenangabe, wie sie bei Informationen im Rahmen des „randschau-Magazins" bisher durchaus üblich schien.

2. Nun zum Inhalt: Uns stellt sich die Frage, ob hier Integrationsmodell (IM)-Realität verdreht und in schöne Worte gekleidet wurde oder die vorgeschlagenen „Überlegungen", welche übrigens ortsansässigen BeobachterInnen vorenthalten wurden, neue Zeiten im Integrationsmodell (IM) ankündigen. Bei näherem Hinsehen jedoch nur viele schöne Worte, was nicht neu wäre im Integrationsmodell (IM), aber neu ist das pseudo-progressive SozialklemptnerInnen-Vokabular. Dazu zwei Beispiele:

a) „Wohntraining": Aufmerksame LeserInnen werden sich an den Artikel „Ende der Verwahrung" in der „randschau" Januar/April 1990 erinnern: „Leben kann man nicht trainieren. Es gibt keine Punktzahl, die ein Mensch erreichen muß, um in seiner eigenen Wohnung leben zu können. Nur Art und Umfang der Hilfen müssen variieren." (Seite 8)

b) Die „therapeutische Arbeit": Wenn in einem relativ kurzen Artikel über „gemeinwesenorientierte Wohngruppen" Worte wie „therapeutische Begleitung"/"therapeutische Arbeit" gleich viermal zu finden sind, spiegelt sich darin das wieder, was seit Jahren als „Therapeutisierung des Alltags" diskutiert wird: Aber es handelt sich nicht um ein Wortgeklingel. Die Therapeutisierung des Alltags ist hier wie anderswo Ersatz für wirkliches Leben und gleichberechtigten normalen Umgang zwischen Menschen." (M. Wunder in: Sie nennen es Fürsorge, Berlin 1982, Seite 73)

Noch ein paar Worte zum Integrationsverständnis des „Modells": Unseres Wissens existiert nur eine Wohngruppe mit behinderten und nichtbehinderten Menschen. Im Artikel wird jedoch der Eindruck erweckt, alle Wohngemeinschaften seien „integrativ". Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich so das Integrationsmodell eher als Betreiber (über das Stadtgebiet Essens), verteilter Kleinstheime, mit (fast) allem, was dazu gehört, zum Beispiel Wartelisten, Belegungszwang, PsychologInnen, zentraler Verwaltung, Wohntrainingsgruppen.

3. Dies entspricht wohl nicht gerade dem, was „die randschau" als Verständnis der „emanzipatorischen Behindertenbewegung" postuliert. Oder doch? Dieser Artikel wurde kritik- und kommentarlos abgedruckt – wir verweisen hier auf Parallelen zum Angebot des „Behindertenschiffs" und den LeserInnenbrief dazu von Anneliese Meyer in der selben Ausgabe der „randschau". Erst „Behindertenschiff", dann „Integrationsmodell"? Uns stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien „die randschau" Unterstützung bietet oder entzieht: War doch die „Orientierungslosigkeit" des FORUMS (Editorial der selben Ausgabe) Anlaß, seine Auflösung herbeizureden/-schreiben. Wir verstanden „die randschau" immer auch als „Sprachrohr der Bewegung". „Wendet" sie sich nun zum „Sprachrohr der WohltäterInnen"?

Mit krüppelig-bewegten Grüßen
Volker van der Locht, Ulrike Lux

Siehe dazu auch Editorial dieser Ausgabe

# KRIEG UND FLUCHT IN KURDISTAN

## TÜRKEI / IRAK

- 500 000 Menschen schon vor Beginn des Golfkrieges geflohen
- In den letzten Tagen flohen: 300 000 Menschen der Stadt Diyarbakir (600 000 Einwohner) und 3/4 der Bewohner der grenznahen Städte Cizre & Silopi
- Alle relevanten Hospitäler & Überlandbusse vom türkischen Militär beschlagnahmt
- Frauen & Kinder & alte Menschen existieren hilflos in Winterkälte entlang den großen Landstraßen in Erdlöchern, Viehställen & im Freien.
- Türkische Regierung verhindert jegliche Schutzmaßnahme & selbst die minimalste Versorgung der Betroffenen

Während die Regierung in Ankara die durchaus erwünschte Entvölkerung Kurdistans auch dadurch fördert, daß ihre Armee die Felder der Vertriebenen mit Flammenwerfern & Bulldozern dauerhaft vernichtet, fliegen die in diesem Land stationierten NATO-Kampfbomber ihre tödlichen Einsätze auf die nord-irakische Kurdenstadt Zakho. Um denen, die dort im Sommer 1988 die Giftgasangriffe Saddam Husseins überlebten, im „Namen der Freiheit" endgültig den Rest zu geben.

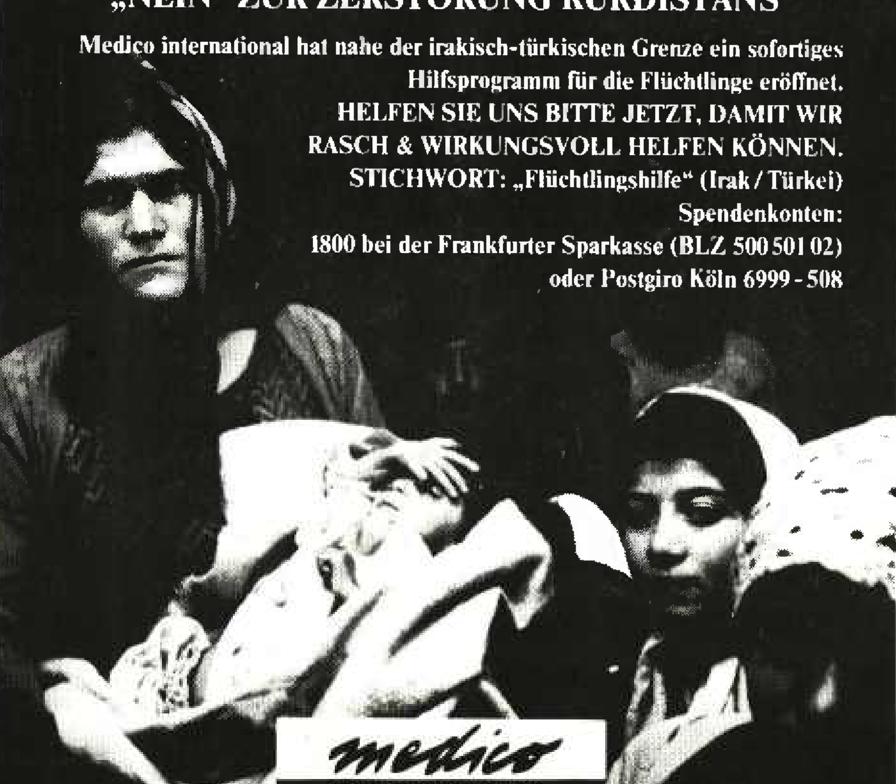
## STOPPT DEN GOLFKRIEG - FRIEDEN JETZT - „NEIN" ZUR ZERSTÖRUNG KURDISTANS

Medico international hat nahe der irakisch-türkischen Grenze ein sofortiges Hilfsprogramm für die Flüchtlinge eröffnet.

HELFEN SIE UNS BITTE JETZT, DAMIT WIR RASCH & WIRKUNGSVOLL HELFEN KÖNNEN.

STICHWORT: „Flüchtlingshilfe" (Irak / Türkei)

Spendenkonten:
1800 bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 501 02)
oder Postgiro Köln 6999 - 508




Obermainanlage 7 6000 Frankfurt 1
Tel 069/4990041